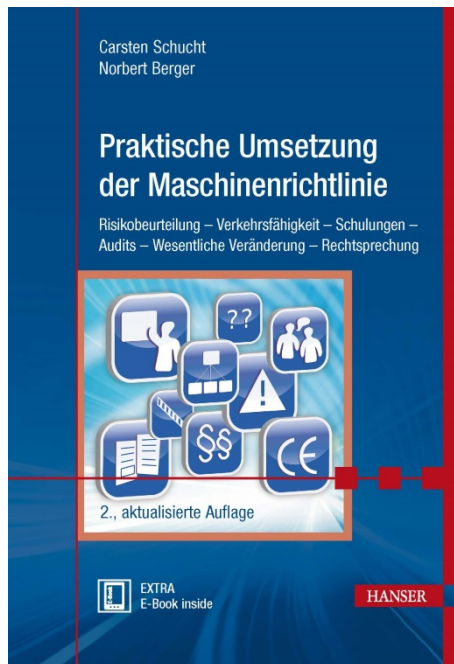


HANSER



Leseprobe

zu

„Praktische Umsetzung der Maschinenrichtlinie“

von Carsten Schucht und Norbert Berger

Print-ISBN: 978-3-446-45879-6
E-Book-ISBN: 978-3-446-45989-2

Weitere Informationen und Bestellungen unter
<http://www.hanser-fachbuch.de/978-3-446-45879-6>

sowie im Buchhandel

© Carl Hanser Verlag, München

Vorwort

Die EG-Maschinenrichtlinie ist seit ihrem Erlass im Jahr 2006 und mehr noch seit ihrem Anwendungsbeginn in den 28 EU-Mitgliedstaaten Ende des Jahres 2009 juristischer Dreh- und Angelpunkt für Herstellung und Handel von Maschinen innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) bzw. der Europäischen Union (EU) sowie für den Import von Maschinen aus EWR- bzw. EU-Drittstaaten. Compliance mit dem europäischen Maschinenrecht führt vor diesem Hintergrund zum ungehinderten Vertrieb von Maschinen im europäischen Binnenmarkt, wohingegen etwaige Verstöße gegen geltendes Maschinenrecht die europäischen Marktüberwachungsbehörden auf den Plan rufen und mit nicht unerheblichen zivil- und strafrechtlichen Risiken einhergehen.

Das vorliegende Buch soll im Sinne eines Praxisleitfadens Handlungsempfehlungen für ausgewählte Fragen und Aspekte im geltenden Maschinenrecht bieten, die sich nach unserer langjährigen Erfahrung als auf Produktsicherheits- und Maschinenrecht spezialisierter Rechtsanwalt bzw. Product Compliance Manager im Umgang mit der EG-Maschinenrichtlinie als typische Fallstricke bei der Rechtsanwendung herauskristallisiert haben. Die aufgezeigten Lösungen sollen ausdrücklich einen Beitrag zur Gewährleistung maschinenrechtlicher Compliance im Betrieb leisten. Umgekehrt lag unser Ziel nicht darin, die EG-Maschinenrichtlinie von A bis Z zu behandeln und im Sinne eines Kompendiums umfassend darzustellen, sodass wir z.B. darauf verzichtet haben, die grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen aus dem umfangreichen Anhang I der EG-Maschinenrichtlinie im Einzelnen darzustellen.

Bei den beiden Kapiteln zur Verkehrsfähigkeit von neuen Maschinen einerseits und Gebrauchtmaschinen andererseits haben wir in erster Linie auf die in Deutschland geltende Maschinenverordnung (9.ProdSV) abgestellt, zumal sich die EG-Maschinenrichtlinie nicht zum praktisch wichtigen Gebrauchtmaschinenhandel verhält. Etwaige Bezüge zum europäischen Maschinenrecht werden indes zum Zwecke der Erleichterung der Arbeit mit der EG-Maschinenrichtlinie stets hergestellt.

Zur besseren Veranschaulichung maschinenrechtlicher Fragestellungen dienen im Übrigen zahlreiche Praxistipps, Hinweise und Übungen, die im Text optisch besonders hervorgehoben und damit besonders leicht aufzufinden sind.

Für Anregungen und Kritik sind die Autoren dankbar (carsten.schucht@noerr.com; n.berger@email.de).

München und Augsburg, im April 2016

Dr. Carsten Schucht

Norbert Berger

Vorwort zur 2. Auflage

Die Neuauflage unseres Fachbuchs zum europäischen Maschinenrecht berücksichtigt die Entwicklungen der vergangenen zweieinhalb Jahre im Zusammenhang mit der EG-Maschinenrichtlinie. Sie trägt damit dem Umstand Rechnung, dass das Produktsicherheitsrecht im Allgemeinen und das Maschinenrecht im Besonderen weiterhin von ungebrochener Dynamik geprägt sind.

Der Zeitpunkt für die komplett überarbeitete, aktualisierte und inhaltlich erweiterte Neuauflage erscheint uns vor diesem Hintergrund denkbar günstig. Mit Blick auf aktuelle Veränderungen bestand gleich in dreierlei Hinsicht Anlass, unseren Praxisleitfaden auf den aktuellen Diskussionsstand zu bringen. Erstens wurde im Jahr 2016 auf europäischer Ebene der Evaluierungsprozess in Bezug auf die EG-Maschinenrichtlinie angestoßen, zweitens wurde Mitte 2017 der Leitfaden der Europäischen Kommission zur Anwendung der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG neu aufgelegt und drittens wurden im Maschinen- und Anlagenbau die voranschreitende Digitalisierung sowie die Produktkombinationen mit Funkanlagen breit und intensiv diskutiert.

Im Übrigen ist die Konzeption des Buchs unverändert geblieben: Auf praktisch wichtige Fragen im Maschinenrecht sollen Antworten mit Handlungsempfehlungen gegeben werden, damit insbesondere unternehmensintern Compliance im Produktsicherheits- und Maschinenrecht gewährleistet werden kann.

Für Anregungen und Kritik sind die Autoren nach wie vor dankbar (carsten.schucht@noerr.com; n.berger@email.de).

München und Augsburg, im Oktober 2018

Dr. Carsten Schucht

Norbert Berger

Inhalt

Vorwort	5
Die Autoren	17
1 Einleitung	19
1.1 EG-Maschinenrichtlinie und Maschinenverordnung	19
1.2 Zwecke des Produktsicherheits- und Maschinenrechts	22
1.3 Maschinenrecht als Rechtsmaterie	24
1.3.1 Bedeutung von Rechtsbegriffen	24
1.3.2 Juristische Auslegungsmethoden	24
1.3.3 Enge Auslegung von Ausnahmebestimmungen	25
1.4 Historische Entwicklung des Maschinenrechts	25
1.5 New Approach und New Legislative Framework	26
1.5.1 „New Approach“ 1985	27
1.5.2 New Legislative Framework (NLF) 2008	28
1.6 Literatur	30
2 Maschinen als Gegenstand des Produktrechts	31
2.1 Zivilrechtliches Produkthaftungsrecht	31
2.1.1 Kaufrecht	32
2.1.2 Produkthaftungsrecht	34
2.1.2.1 § 823 Abs.1 BGB (Produzentenhaftung)	36
2.1.2.2 Produkthaftungsgesetz (Produkthaftung)	40
2.2 Strafrechtliche Produktverantwortung	42
2.3 Unterschiedliche Prüfungsmaßstäbe im Produktrecht	44
2.4 Literatur	45

3	Aufbau der EG-Maschinenrichtlinie	47
3.1	Systematisierung	47
3.2	Anwendungsbereichsbezogene Bestimmungen	48
3.3	Produktbezogene Bestimmungen	48
3.4	Bestimmungen zum Konformitätsbewertungsverfahren	49
3.5	Marktüberwachungsrechtliche Bestimmungen	50
3.6	Begriffsbestimmungen	51
3.7	Konkurrenzbestimmungen	52
3.8	Erwägungsgründe	54
3.9	Literatur	54
4	Anwendungsbereich des Maschinenrechts	55
4.1	Sachlicher Anwendungsbereich	56
4.1.1	Positiver Anwendungsbereich	56
4.1.1.1	Maschinen	56
4.1.1.2	Unvollständige Maschinen	59
4.1.2	Negativer Anwendungsbereich	62
4.2	Handlungsspezifischer Anwendungsbereich	64
4.2.1	Inverkehrbringen	64
4.2.2	Inbetriebnahme	65
4.2.3	Ausstellen	66
4.3	Persönlicher Anwendungsbereich	66
4.4	Örtlicher Anwendungsbereich	67
4.4.1	EG-Maschinenrichtlinie	67
4.4.2	Maschinenverordnung (9.ProdSV)	68
4.5	Literatur	68
5	Verkehrsfähigkeit von neuen Maschinen	69
5.1	Produktsicherheitsrechtliche Anforderungen	70
5.1.1	Grundlegende Unterscheidung von europäisch-harmonisierten und nicht-harmonisierten Produkten	71
5.1.2	Maschinen	73
5.1.3	Unvollständige Maschinen	81
5.1.4	Konformitätsvermutung	82
5.2	Marktüberwachungsrecht	84
5.2.1	Wirksame Marktüberwachung	84
5.2.2	Marktüberwachungsbehörden	85

5.2.3	Marktüberwachungsmaßnahmen	85
5.3	Literatur	88
6	Handel mit Gebrauchtmaschinen	89
6.1	Abgrenzung zu Import- und Änderungsszenarien	90
6.1.1	EW- bzw. EU-Import von Gebrauchtmaschinen	90
6.1.2	Wesentliche Veränderung von Gebrauchtmaschinen	91
6.2	Problemaufriss	91
6.3	Gebrauchte und neue Maschinen	93
6.4	Produktsicherheitsrechtliche Anforderungen an die Abgabe gebrauchter Maschinen	94
6.4.1	Rechtslage unter der Geltung des Geräte- und Produkt- sicherheitsgesetzes (2004 – 2011)	94
6.4.2	Rechtslage unter der Geltung des Produktsicherheitsgesetzes (seit 2011)	96
6.4.2.1	LASI-Lösung	96
6.4.2.2	Betriebsicherheitsrechtliche Lösung	98
6.4.2.3	Vertragsrechtliche Lösung	100
6.4.2.4	GPSG-Lösung	101
6.4.2.5	Fazit	102
6.5	Literatur	103
7	Der Anhang I zur MRL	105
7.1	Die vier Grundsätze	105
7.1.1	Erster Grundsatz	105
7.1.2	Zweiter Grundsatz	108
7.1.3	Dritter Grundsatz	108
7.1.4	Vierter Grundsatz	111
7.2	Integration der Sicherheit	111
7.3	Risikobeurteilung	113
7.3.1	Rechtliche Anforderungen	113
7.3.2	Die Form der Risikobeurteilung	114
7.3.3	Teamzusammensetzung	116
7.3.4	Vorbereitungen	117
7.3.5	Risikobewertungsmatrix	118
7.3.6	Risiken beurteilen und bewerten	122
7.3.7	Steuerung	128
7.3.8	FMEA und HAZOP im Hinblick auf die Risikobeurteilung	129
7.3.9	Probleme aus der Praxis	130
7.4	Literatur	133

8	Konformitätsbewertungsverfahren für Maschinen	135
8.1	Anhang VIII: „Bewertung der Konformität mit interner Fertigungskontrolle bei der Herstellung von Maschinen“	136
8.2	Anhang IX: „EG-Baumusterprüfung“	136
8.3	Anhang X: „Umfassende Qualitätssicherung“	137
8.4	Harmonisierte Normen	138
8.5	Normen finden, aktualisieren und richtig anwenden	139
9	Sicherheitsbauteile	141
10	Technische Unterlagen	145
10.1	Zweck	146
10.2	Bedeutung	147
10.3	Rechtliche Verankerung	148
10.4	Sprache	149
10.5	Bezugspunkt	150
10.6	Inhalt, Bereithaltung und Vorlage	150
10.6.1	Maschinen	150
10.6.1.1	Inhalt	151
10.6.1.2	Bereithaltung der technischen Unterlagen	155
10.6.1.3	Vorlage der technischen Unterlagen	157
10.6.2	Unvollständige Maschinen	157
10.7	Konsequenzen bei fehlender Compliance	158
10.7.1	Maschinen	159
10.7.2	Unvollständige Maschinen	159
11	Die Rolle des CE-Koordinators	161
12	Gesamtheiten von Maschinen	167
12.1	Verkehrsfähigkeit	168
12.2	Praxisprobleme	169
12.2.1	Hersteller von Gesamtheiten von Maschinen	170
12.2.2	Vertragsrechtliche Gestaltungsspielräume	173
12.3	Interpretationspapier zum Thema „Gesamtheit von Maschinen“ des BMAS	174
12.3.1	Voraussetzung einer Gesamtheit von Maschinen	175
12.3.2	Produktionstechnischer Zusammenhang	176

12.3.3	Sicherheitstechnischer Zusammenhang	176
12.4	Literatur	177
13	Fallstricke beim Branding	179
13.1	Branding allgemein	179
13.2	Full-Branding	180
13.3	Co-Branding	182
14	Informationen über gefährliche Produkte im Internet	185
14.1	RAPEX	185
14.2	ICSMS	187
15	Wesentliche Veränderung und sonstige Änderung von Maschinen	189
15.1	Wesentliche Veränderung	190
15.1.1	Rechtliche Verankerung	190
15.1.2	Rechtsfolgen	192
15.1.2.1	Schaffung einer neuen Maschine	192
15.1.2.2	Wechsel der Herstellereigenschaft	192
15.1.3	Bestimmung der wesentlichen Veränderung	193
15.1.3.1	Leitfäden der Europäischen Kommission	193
15.1.3.2	Interpretationspapier des BMAS	194
15.2	Änderung	197
15.3	Betriebssicherheitsrechtliche Auswirkungen	198
15.4	Literatur	199
16	Audits zur Produktsicherheit	201
16.1	Prozesse zur Produktsicherheit	202
16.2	Vertrieb	203
16.3	Entwicklung	204
16.4	Produktion	205
16.5	Prüfung	207
16.6	Logistik und Transport	208
16.7	Montage und Inbetriebnahme	209
16.8	After Sales	210
16.9	Einkauf	211

16.10	Projektmanagement	212
16.11	CE-Koordinator	214
16.12	Änderungsmanagement	215
17	Maschinen als Gegenstand der Rechtsprechung	219
17.1	Bedeutung gerichtlicher Entscheidungen	219
17.2	Leitentscheidungen	220
17.2.1	Konsequenzen bei fehlender Compliance mit der EG-Maschinenrichtlinie	221
17.2.1.1	LG Düsseldorf: Arbeitsunfall mit Abschälmaschine ..	221
17.2.1.2	LG Stuttgart: Arbeitsunfall mit Fenster- und Futterstoffeinklebemaschine	224
17.2.2	Reichweite der Instruktionen bei Fachpersonal (OLG Koblenz: Arbeitsunfall mit Knetermaschine)	228
17.2.3	Mitverschulden (LG Regensburg: Arbeitsunfall mit Düngerstreuer)	230
17.2.4	Pflichten des Einführers von Maschinen (BGH)	232
17.3	Literatur	235
18	Interne Schulungen	237
18.1	Nutzen und Möglichkeiten der Weiterbildung	237
18.2	Möglichkeiten des Wissenstransfers	239
18.3	Abgrenzung zwischen Maschinenrichtlinie und Arbeitsschutz	241
18.4	Anerkennung alter Schulungen	243
18.5	Mitarbeiter den Schulungen zuordnen	244
18.6	Beispiel für ein Gesamtsystem	246
18.6.1	Inhalte der Schulungsmodule	247
18.6.2	Modulares Gesamtsystem	248
18.7	Testfragen für Wissensüberprüfungen	251
18.8	Verschiedene Standorte schulen	261
18.9	Auswertungen von Schulungen	262
19	Maschinen sicher einkaufen	265
19.1	Anfrage und Angebot	266
19.1.1	Lasten- und Pflichtenheft	266
19.1.2	Lieferantenauswahl	268
19.2	Bestellung	270
19.3	Lieferung und Abnahme	271

20	Fragen und Antworten rund um die Maschinenrichtlinie	273
21	Aktuelles und Trends	283
21.1	Compliance und Maschinensicherheit	283
21.2	„CE“ für alle Teile	284
21.3	Digitalisierung	285
21.4	Maschinen mit Funkanlagen („combined equipment“)	286
21.5	Literatur	288
22	Originaltext der Maschinenrichtlinie	289
<i>Artikel 1</i>	Anwendungsbereich	295
<i>Artikel 2</i>	Begriffsbestimmungen	296
<i>Artikel 3</i>	Spezielle Richtlinien	299
<i>Artikel 4</i>	Marktaufsicht	299
<i>Artikel 5</i>	Inverkehrbringen und Inbetriebnahme	299
<i>Artikel 6</i>	Freier Warenverkehr	300
<i>Artikel 7</i>	Konformitätsvermutung und harmonisierte Normen	301
<i>Artikel 8</i>	Spezifische Maßnahmen	301
<i>Artikel 9</i>	Besondere Maßnahmen für Maschinen mit besonderem Gefahrenpotenzial	301
<i>Artikel 10</i>	Anfechtung einer harmonisierten Norm	302
<i>Artikel 11</i>	Schutzklausel	302
<i>Artikel 12</i>	Konformitätsbewertungsverfahren für Maschinen	303
<i>Artikel 13</i>	Verfahren für unvollständige Maschinen	304
<i>Artikel 14</i>	Benannte Stellen	305
<i>Artikel 15</i>	Installation und Verwendung der Maschinen	306
<i>Artikel 16</i>	CE-Kennzeichnung	306
<i>Artikel 17</i>	Nicht vorschriftsmäßige Kennzeichnung	306
<i>Artikel 18</i>	Geheimhaltung	307
<i>Artikel 19</i>	Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten	307
<i>Artikel 20</i>	Rechtsbehelfe	308
<i>Artikel 21</i>	Verbreitung von Informationen	308
<i>Artikel 22</i>	Ausschuss	308
<i>Artikel 23</i>	Sanktionen	308
<i>Artikel 24</i>	Änderung der Richtlinie 95/16/EG	308

<i>Artikel 25</i>	Aufgehobene Rechtsvorschriften	310
<i>Artikel 26</i>	Umsetzung	310
<i>Artikel 27</i>	Ausnahmen	310
<i>Artikel 28</i>	Inkrafttreten	310
<i>Artikel 29</i>	Adressaten	311
ANHANG I		
	Grundlegende Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen für Konstruktion und Bau von Maschinen	311
ANHANG II		
	Erklärungen	361
ANHANG III		
	CE-Kennzeichnung	363
ANHANG IV		
	Kategorien von Maschinen, für die eines der Verfahren nach Artikel 12 Absätze 3 und 4 anzuwenden ist	363
ANHANG V		
	Nicht erschöpfende Liste der Sicherheitsbauteile im Sinne des Artikels 2 Buchstabe c	365
ANHANG VI		
	Montageanleitung für eine unvollständige Maschine	366
ANHANG VII		
	A. Technische Unterlagen für Maschinen	366
	B. Spezielle technische Unterlagen für unvollständige Maschinen ...	368
ANHANG VIII		
	Bewertung der Konformität mit interner Fertigungskontrolle bei der Herstellung von Maschinen	369
ANHANG IX		
	EG-Baumusterprüfung	370
ANHANG X		
	Umfassende Qualitätssicherung	372
ANHANG XI		
	Von den Mitgliedstaaten zu berücksichtigende Mindestkriterien für die Benennung der Stellen	375
ANHANG XII		
	Entsprechungstabelle (1)	376
Stichwortverzeichnis		377

Die Autoren



Dr. Carsten Schucht

Rechtsanwalt

Dr. Carsten Schucht ist Rechtsanwalt im Münchener Büro der internationalen Sozietät Noerr LLP. Seine Tätigkeitsschwerpunkte bilden das Produktsicherheits- und Technikrecht, Produkthaftungsrecht, Europarecht und öffentlich-rechtliche Arbeitsschutzrecht. Als Industrieanwalt vertritt er Unternehmen in marktüberwachungsbehördlichen Verfahren (insbesondere bei Beanstandungen von Produkten), unterstützt sie bei der Abwehr von geltend gemachten Schadensersatz- und Schmerzensgeldansprüchen in nationalen und internationalen Streitigkeiten, führt Produktrückrufe durch und

berät zu allen Fragen produktrechtlicher Compliance. Besondere Erfahrung verfügt Dr. Carsten Schucht im Bereich des Maschinen- und Anlagenbaus.

Dr. Carsten Schucht ist Autor zahlreicher Veröffentlichungen zu produkt- und arbeitsschutzrechtlichen Themen und referiert regelmäßig zu diesen Themen auf Fachkonferenzen und Seminaren.

Autor der Kapitel 1, 2, 3, 4, 5, 6, 10, 12, 15, 17, 21

Dr. Carsten Schucht

Rechtsanwalt

Tel +49 89 28628 105

carsten.schucht@noerr.com

Noerr LLP

Brienner Straße 28

80333 München

**Dipl.-Ing. Norbert Berger***Product Compliance Manager*

Norbert Berger ist bei der international tätigen HOSOKAWA ALPINE AG in Augsburg beschäftigt. Er ist seiner Funktion als Product Compliance Manager in der verantwortlichen Stabsstelle dafür zuständig, die rechtlichen Vorgaben bei der betrieblichen Arbeit umzusetzen und zu etablieren. Besondere Erfahrung verfügt Norbert Berger dank seiner seit 2002 erlangten beruflichen Praxis im Bereich der Produktsicherheit. Dabei ist vor allem die Maschinenrichtlinie sein Spezialgebiet. So ist er der Ansprechpartner für juristische Themen

rund um die Maschinenrichtlinie, führt Audits zur Produktsicherheit durch und ist Dozent für interne Schulungen.

Autor der Kapitel 7, 8, 9, 11, 13, 14, 16, 18, 19, 20, 21

1

Einleitung

Die Herstellung von Maschinen und unvollständigen Maschinen, deren Import in den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) bzw. in die Europäische Union (EU) sowie Handel finden nicht im rechtsfreien Raum statt. Ganz im Gegenteil werden die betreffenden Vorgänge in der geltenden Rechtsordnung zum Anlass für die Schaffung ganz unterschiedlicher (produkt-)rechtlicher Regelungen genommen. Bevor die praktisch wichtigen Einzelfragen im Zusammenhang mit Warenherstellung und -vertrieb von Maschinen in den Fokus des Interesses gerückt werden, soll zunächst der juristische Rahmen im Sinne einer Grundlegung skizziert werden.

Im Folgenden wird zunächst auf den Regelungsrahmen eingegangen, der die Produktsicherheitsrechtliche Verkehrsfähigkeit betrifft (s. Kap. 1.1), bevor die Zwecke des Produktsicherheits- und Maschinenrechts (s. Kap. 1.2) und das Maschinenrecht als Rechtsmaterie (s. Kap. 1.3) in den Fokus des Interesses gerückt werden. Im Anschluss daran werden die historische Entwicklung des europäischen Maschinenrechts einerseits (s. Kap. 1.4) sowie „New Approach“ und „New Legislative Framework“ (NLF) als zentrale industriepolitische Konzepte auf der Ebene des europäischen Produktionssicherheitsrechts andererseits (s. Kap. 1.5) dargestellt.

■ 1.1 EG-Maschinenrichtlinie und Maschinenverordnung

Die Richtlinie 2006/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.5.2006 über Maschinen und zur Änderung der Richtlinie 95/16/EG (sog. EG-Maschinenrichtlinie) und die Neunte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Maschinenverordnung – 9.ProdSV) vom 12.5.1993 sind die beiden zentralen produktsicherheitsrechtlichen Rechtsakte für den Vertrieb von Maschinen und unvollständigen Maschinen in der Europäischen Union (EU) bzw. in der Bundesrepublik Deutschland. Während die EG-Maschinenrichtlinie europäisches Recht darstellt, handelt es sich bei der Maschinenverordnung um deutsches Recht. Was das Ver-

hältnis der beiden Rechtsakte zueinander anbelangt, handelt es sich bei der Maschinenverordnung um den nationalen (deutschen) Umsetzungsakt in Bezug auf die EG-Maschinenrichtlinie. Der Grund für dieses Umsetzungsanfordernis im nationalen Recht liegt darin, dass das europäische Maschinenrecht in Gestalt einer Richtlinie, konkret der Richtlinie 2006/42/EG, erlassen wurde. Die Maschinenverordnung wird wiederum auf das Gesetz über die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt (Produktsicherheitsgesetz – ProdSG) vom 8. 11. 2011 gestützt. Für die Anwendbarkeit der EG-Maschinenrichtlinie bzw. der Maschinenverordnung spielt es im Übrigen keine Rolle, ob es sich um Verbraucherprodukte (sog. B2C-Produkte¹) oder um Nicht-Verbraucherprodukte (sog. B2B-Produkte²) handelt.

Die genannten produktsicherheitsrechtlichen Rechtsakte sind im Ergebnis die zentralen Bestimmungen für den deutschen Maschinen- und Anlagenbau, der wiederum ein wichtiger technischer Teilsektor und einer der industriellen Kernbereiche der Wirtschaft in Deutschland und der EU ist.

Wer Maschinen in anderen EU-Mitgliedstaaten in Verkehr bringt bzw. in Betrieb nimmt, muss sich zwar ebenfalls mit der EG-Maschinenrichtlinie befassen; an die Stelle der deutschen Maschinenverordnung tritt indes der jeweilige nationale (z.B. französische) Umsetzungsakt.

Richtlinie und Verordnung als europäische Rechtsakte

Die Richtlinie ist zwar für alle 28 bzw. – mit Blick auf den kurz bevorstehenden „Brexit“ und dem damit in Bezug genommenen Austritt Großbritanniens aus der Europäischen Union (EU) – 27 EU-Mitgliedstaaten, an die sie gerichtet wird, hinsichtlich des zu erreichenden Ziels verbindlich, überlässt aber den innerstaatlichen Stellen die Wahl der Form und Mittel, Art. 288 Unterabs. 3 AEUV. Aus diesem Grund musste die Bundesrepublik Deutschland – wie jeder andere EU-Mitgliedstaat – die Richtlinie 2006/42/EG innerhalb der vorgegebenen Umsetzungsfristen in nationales Recht transformieren. Im Unterschied dazu hat die europäische Verordnung gemäß Art. 288 Unterabs. 2 AEUV allgemeine Geltung, d. h. sie ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem EU-Mitgliedstaat. Das europäische Produktsicherheitsrecht wird derzeit noch von Richtlinien geprägt; allerdings bestehen unübersehbare Tendenzen zugunsten der Verordnung. Das europäische Bauproduktenrecht etwa wurde im Jahr 2011 als Verordnung (Verordnung (EU) Nr. 305/2011; sog. EU-Bauproduktenverordnung) erlassen, wobei die EU-Bauproduktenverordnung die zuvor geltende Richtlinie 89/106/EWG (sog. Bauproduktenrichtlinie) ablöste. Darüber hinaus wurde erst kürzlich die Richtlinie 89/686/EWG (sog. PSA-Richtlinie) durch eine entsprechende PSA-Verordnung (Verordnung (EU) 2016/425)³ abgelöst.

¹ B2C steht für Business-to-Consumer.

² B2B steht für Business-to-Business.

³ Ausführlich zur neuen PSA-Verordnung Schucht, EuZW 2016, 407 ff.



Rechtsetzungstechnik im europäischen Maschinenrecht und derzeitiger Evaluierungsprozess

Vor diesem Hintergrund wird aufmerksam zu beobachten sein, ob nicht auch das europäische Maschinenrecht zukünftig im Wege der europäischen Verordnung erlassen werden wird. In der Tat deuten die derzeitigen Reformüberlegungen auf europäischer Ebene darauf hin, dass die EG-Maschinenrichtlinie in (freilich nicht ganz naher) Zukunft in eine neue EU-Maschinenverordnung überführt werden wird. Hintergrund ist das Programm der Europäischen Kommission namens REFIT, wonach EU-Rechtsvorschriften auf ihre Leistungsfähigkeit, Funktionsfähigkeit und Zukunftsfähigkeit untersucht werden sollen. Nach dem derzeitigen Stand des Evaluierungsprozesses in Bezug auf das europäische Maschinenrecht kommt ein Vorschlag der Kommission für eine neue EU-Maschinenverordnung erst im Jahr 2020 in Betracht. Eine Veröffentlichung der EU-Verordnung könnte dann im Jahr 2022 stattfinden, sodass mit ihrem Geltungsbeginn wohl nicht vor Ende 2023 zu rechnen ist.

Produktsicherheitsrecht als öffentliches Recht

Das Produktsicherheitsrecht ist Bestandteil des öffentlichen Rechts, welches in der deutschen Rechtsordnung vom Zivil- und Strafrecht abgegrenzt wird. Gegenstand des öffentlichen Rechts ist die Regelung des Verhältnisses zwischen den Trägern hoheitlicher Gewalt, d. h. dem Staat, und den Bürgern (als Privatrechtssubjekten). Das deutsche Produktsicherheitsgesetz sowie die deutsche Maschinenverordnung stellen vor diesem Hintergrund öffentliches Recht dar, weil die marktüberwachungsrechtlichen Befugnisse (insbesondere zur Anordnung von Marktüberwachungsmaßnahmen) mit den staatlichen Marktüberwachungsbehörden ausschließlich Träger hoheitlicher Gewalt berechtigen.

Mit Blick auf die unterschiedlichen Rechtsakte (Verfassung, Gesetz, Rechtsverordnung und Satzung), welche in der deutschen Rechtsordnung existieren, kann eine sog. Normenpyramide gebildet werden. Diese Normenpyramide bildet eine Normenhierarchie ab. Danach steht unter Zugrundelegung des Bundesrechts das Grundgesetz als Verfassung der Bundesrepublik Deutschland an der Spitze, sodass die darunter befindlichen Rechtsakte wie das Produktsicherheitsgesetz als Gesetz des Bundes ausnahmslos im Einklang mit dem Grundgesetz stehen müssen. Rechtsverordnungen wie die Maschinenverordnung wiederum stehen unterhalb des Gesetzes. Aus diesem Grund darf z. B. die Maschinenverordnung (Rechtsverordnung) nicht gegen das Produktsicherheitsgesetz (Gesetz) verstoßen.

Im Übrigen lässt sich eine solche Normenpyramide nicht nur für die Rechtsakte des Bundes bilden; auf der Ebene der 16 deutschen (Bundes-)Länder ergibt die Normenpyramide ein vergleichbares Bild. Das Landesrecht muss seinerseits frei-

lich auch mit dem Bundesrecht (etwa dem Grundgesetz) im Einklang stehen. Produktsicherheitsrechtlich relevant sind auf der Ebene des Landesrechts solche Rechtsakte, mithilfe derer Zuständigkeiten für den Vollzug des Produktsicherheitsgesetzes und der darauf gestützten Rechtsverordnungen wie z. B. der Maschinenverordnung festgelegt werden. Beispielhaft sei an dieser Stelle die baden-württembergische Verordnung des Umweltministeriums über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Produktsicherheit (Produktsicherheits-Zuständigkeitsverordnung – ProdSZuVO) vom 13. 2. 2012 genannt.

Tabelle 1.1 Normenpyramide in der deutschen Rechtsordnung

Bund	Land
Grundgesetz (Verfassung)	Landesverfassung
Gesetz ▪ z. B. Produktsicherheitsgesetz	Gesetz
Rechtsverordnung der Bundesregierung ▪ z. B. Maschinenverordnung (9. ProdSV)	Rechtsverordnung der Landesregierung ▪ z. B. Produktsicherheits-Zuständigkeitsverordnung – ProdSZuVO in Baden-Württemberg
Satzung	Satzung

■ 1.2 Zwecke des Produktsicherheits- und Maschinenrechts

Primärer Zweck des Produktsicherheitsrechts ist der Schutz von Sicherheit und Gesundheit von Personen bei der Verwendung von Produkten. Daneben werden freilich auch unbeteiligte Dritte (sog. innocent bystander) in den Schutzbereich produktsicherheitsrechtlicher Bestimmungen einbezogen. Bei diesem Personenkreis handelt es sich um solche Personen, die ein Produkt zwar nicht selbst verwenden, sich aber möglicherweise in der Nähe des Benutzers oder des (unbeaufsichtigten) Produkts aufhalten und deshalb den Produktrisiken ausgesetzt sein können (z. B. Fußgänger mit Blick auf Kraftfahrzeuge). Im europäischen Maschinenrecht kommt gemäß Art. 4 Abs. 1 Richtlinie 2006/42/EG der Schutz von Haustieren und Sachen (bzw. Gütern) sowie gegebenenfalls der Umwelt hinzu.⁴

Daneben dient das europäische Produktsicherheitsrecht der Verwirklichung des Binnenmarkts in Bezug auf den freien Verkehr von Waren innerhalb der Europäischen Union. Der freie Warenverkehr, der insbesondere in Art. 34 AEUV verankert

⁴ Der Schutz der Umwelt spielt indes nur bei den Maschinen zur Ausbringung von Pestiziden gemäß Nr. 2.4 des Anhangs I der Richtlinie 2006/42/EG eine Rolle.

ist, rechnet – neben dem freien Personenverkehr, dem freien Dienstleistungsverkehr und dem freien Kapitalverkehr – zu den vier europäischen Grundfreiheiten; denn die europäischen Verordnungen und Richtlinien auf dem Gebiet des Produktsicherheitsrechts sind Instrumente zum Abbau technischer (nicht-tarifärer) Handelshemmnisse. Gemäß Art. 26 Abs. 1 AEUV erlässt die EU „die erforderlichen Maßnahmen, um (...) den Binnenmarkt zu verwirklichen beziehungsweise dessen Funktionieren zu gewährleisten.“

Schließlich führen die europarechtlichen Vorgaben in Bezug auf die Implementierung einer wirksamen Marktüberwachung in den EU-Mitgliedstaaten zur Verhinderung unlauterer Geschäftspraktiken innerhalb der Europäischen Union. Maßgebliche Bedeutung kommt in diesem Zusammenhang der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 (sog. Marktüberwachungsverordnung) zu (s. Kap. 1.5.2). Das geltende Marktüberwachungsrecht dient daher stets auch dem Zweck, für faire Wettbewerbsbedingungen im europäischen Binnenmarkt zu sorgen.

Dass die Schutzziele des Produktsicherheitsrechts nicht statisch sind, wird durch das Maschinenrecht besonders anschaulich vor Augen geführt: Die Umwelt rechnete beim Erlass der EG-Maschinenrichtlinie im Jahr 2006 noch nicht zu den relevanten Schutzgütern. Erst die Richtlinie 2009/127/EG mit ihren neuen Bestimmungen in Bezug auf Maschinen zur Ausbringung von Pestiziden führte insoweit zur Änderung im Maschinenrecht, weil „Konstruktion, Bau und Wartung von Maschinen zur Ausbringung von Pestiziden“ eine beträchtliche Rolle „bei der Verringerung der nachteiligen Auswirkungen von Pflanzenschutzmitteln auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt“ spielen (vgl. Erwägungsgrund (2) zur Richtlinie 2009/127/EG). Aus dem neuen Art. 2 S. 2 Buchst. m) Richtlinie 2006/42/EG ergibt sich, dass der Umweltschutz nur bei den betreffenden Maschinen zur Ausbringungen von Pestiziden Geltung beansprucht (in der Praxis wird diese wichtige Beschränkung freilich gerne verkannt, und der Umweltschutz demzufolge auf alle Maschinen bezogen).

Tabelle 1.2 Zwecke des Maschinenrechts

Zwecke	Rechtsgrundlage
Schutz von Sicherheit und Gesundheit von Personen	Art. 4 Abs. 1 Richtlinie 2006/42/EG
Schutz von Haustieren	Art. 4 Abs. 1 Richtlinie 2006/42/EG
Schutz von Sachen	Art. 4 Abs. 1 Richtlinie 2006/42/EG
Schutz der Umwelt (nur bei Maschinen zur Ausbringung von Pestiziden)	Art. 4 Abs. 1 Richtlinie 2006/42/EG
Verwirklichung des Binnenmarkts in Bezug auf den freien Warenverkehr	Artt. 26, 34 f. AEUV
Verhinderung von unlauteren Geschäftspraktiken durch wirksame Marktüberwachung	Art. 16 VO (EG) Nr. 765/2008

■ 1.3 Maschinenrecht als Rechtsmaterie

Auch wenn der Fokus der Wirtschaftsakteure im Zusammenhang mit dem Maschinenrecht in erster Linie auf die Anforderungen an die Verkehrsfähigkeit von Maschinen und unvollständigen Maschinen im Allgemeinen und auf die grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen in Anhang I der Richtlinie 2006/42/EG im Besonderen gerichtet ist, darf darob nicht übersehen werden, dass es sich insoweit stets um eine juristische Materie und genuine Rechtmäßigkeitserfordernisse handelt. Aus diesem Grund ist im Folgenden auf juristische Besonderheiten bzw. juristische Methoden aufmerksam zu machen, um das geltende Maschinenrecht besser zu verstehen.

1.3.1 Bedeutung von Rechtsbegriffen

Aus juristischer Perspektive darf beim Umgang mit den in Rede stehenden maschinenrechtlichen Rechtsakten nicht übersehen werden, dass diese ausnahmslos sog. Rechtsbegriffe verwenden. Praktisch besonders wichtige Beispiele sind die Begriffe „Maschine“, „Hersteller“ oder „Inverkehrbringen“.

Weil es sich insoweit um Rechtsbegriffe handelt, sind z. B. Maschinen i. S. d. EG-Maschinenrichtlinie nur solche Erzeugnisse, die in Art. 2 S. 2 Buchst. a) Richtlinie 2006/42/EG ausdrücklich als Maschine definiert werden. Davon zu trennen ist insbesondere ein umgangssprachliches, betriebsinternes oder in bestimmten Fachkreisen zugrunde gelegtes Verständnis von einer „Maschine“. Für den wichtigen Herstellerbegriff in Bezug auf Maschinen gilt nichts anderes: Hersteller im Rechtssinne sind nur jene Unternehmen, die von der maßgeblichen produktsicherheitsrechtlichen Definition erfasst werden. Danach kann z. B. auch der sog. Quasi-Hersteller ohne Weiteres Hersteller einer Maschine im Rechtssinne sein. Als Quasi-Hersteller wird ein Unternehmen bezeichnet, das ein Produkt entwickeln oder herstellen lässt und dieses Produkt sodann unter seinem eigenen Namen oder seiner eigenen Marke vermarktet. Schließlich wird eine Maschine nur dann maschinenrechtlich in Verkehr gebracht, wenn die Begriffselemente der zugrunde zu legenden Definition eins-zu-eins eingehalten werden. Ob dies der Fall ist, ist eine genuin juristische Frage, deren Antwort in bestimmten Szenarien ohne Weiteres umstritten sein kann.

1.3.2 Juristische Auslegungsmethoden

Bei den Bestimmungen der EG-Maschinenrichtlinie handelt es sich um europäische Rechtsnormen, die als solche einer juristischen Auslegung zugänglich sind. Im Hinblick auf die juristische Methodenlehre sind die vier folgenden Auslegungsmethoden zu beachten:

- grammatikalische Auslegung (Wortlautargument)
- historische Auslegung (Wille des Normgebers)
- systematische Auslegung (Einbettung der Norm in den juristischen Gesamtzusammenhang)
- teleologische Auslegung (Zweck der Norm)

Mit der grammatikalischen Auslegung wird das sog. Wortlautargument in Bezug genommen. Diese juristische Auslegungsmethode ist im EU-Recht mit Blick auf die Existenz und Gleichrangigkeit verschiedener Sprachfassungen weniger bedeutsam als im nationalen (deutschen) Recht. Vergleichsweise unbedeutend ist auch die Ermittlung des Willens des Normgebers bei der Auslegung geltenden EU-Rechts (historische Auslegung). Grund hierfür ist der spezifische Verhandlungscharakter des europäischen Rechtsetzungsprozesses. Bei der systematischen Auslegung wird der rechtliche Gesamtzusammenhang in den Blick genommen. Mit Blick auf die EG-Maschinenrichtlinie können gesetzessystematisch z.B. andere Rechtsakte auf dem Gebiet des europäischen Produktsicherheitsrechts wie z.B. die Verordnung (EG) Nr.765/2008 (s.Kap.1.5.2) oder die – freilich nur für Verbraucherprodukte geltende – Richtlinie 2001/95/EG ergänzend zu Rate gezogen werden. Die wichtigste Auslegungsmethode in Bezug auf EU-Recht ist schließlich die teleologische Auslegung. Dabei kommt es insbesondere darauf an, das europäische Recht so auszulegen, dass es möglichst praktisch wirksam ist (sog. *effet utile*). Eine wichtige Rolle im Rahmen der teleologischen Auslegung spielen die Erwägungsgründe, die den EU-Verordnungen und EU-Richtlinien vorangestellt sind (s. Kap. 3.8).

1.3.3 Enge Auslegung von Ausnahmebestimmungen

Europarechtlich ist schließlich zu beachten, dass Ausnahmebestimmungen grundsätzlich eng auszulegen sind. Der Grundsatz der engen Auslegung von Ausnahmebestimmungen kann mit Blick auf die EG-Maschinenrichtlinie insbesondere bei den Ausnahmen vom sachlichen Anwendungsbereich eine Rolle spielen (vgl. Art. 1 Abs. 2 Richtlinie 2006/42/EG).

■ 1.4 Historische Entwicklung des Maschinenrechts

Mit der Richtlinie 2006/42/EG fand die Regelung des europäischen Maschinenrechts einen vorläufigen Abschluss, die ihren Anfang bereits Ende der 1980er-Jahre nahm. Ausgangspunkt war die Richtlinie 89/392/EWG vom 14. 6. 1989 zur

Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Maschinen. Aufgrund mehrfacher Änderungen an der Richtlinie 89/392/EWG entschied sich der europäische Gesetzgeber im Jahr 1998 aus Gründen der Übersichtlichkeit und Klarheit dazu, das geltende Maschinenrecht in der Richtlinie 98/37/EG vom 22. 6. 1998 neu zu fassen. Eine wesentliche Änderung erfuhr die Richtlinie 89/392/EWG insbesondere durch Art. 6 Richtlinie 93/68/EWG. Diese Richtlinie diente der Harmonisierung der Bestimmungen über die Anbringung und Verwendung der CE-Kennzeichnung. Im europäischen Maschinenrecht führte sie dazu, dass das frühere EG-Zeichen durch die damals neue CE-Kennzeichnung ersetzt wurde. Geltungsbeginn für diese Änderung in den Mitgliedstaaten der damaligen Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) war der 1. 1. 1995.

Tabelle 1.3 Überblick über das europäische Maschinenrecht seit 1989

Maschinenrichtlinie	Innerstaatliche Umsetzung	Nationaler Geltungsbeginn
Richtlinie 89/392/EWG	Vor dem 1. 1. 1992 (Art. 13 Abs. 1 Unterabs. 1 Richtlinie 89/392/EWG)	Ab dem 31. 12. 1992 (Art. 13 Abs. 1 Unterabs. 2 Richtlinie 89/392/EWG)
Richtlinie 98/37/EG	Keine Änderung in Bezug auf die schon zuvor geregelten Umsetzungs- und Anwendungsfristen (Art. 14 Abs. 1 Richtlinie 98/37/EG)	Keine Änderung in Bezug auf die schon zuvor geregelten Umsetzungs- und Anwendungsfristen (Art. 14 Abs. 1 Richtlinie 98/37/EG)
Richtlinie 2006/42/EG	Vor dem 29. 6. 2008 (Art. 26 Abs. 1 Unterabs. 1 Richtlinie 2006/42/EG)	Ab dem 29. 12. 2009 (Art. 26 Abs. 1 Unterabs. 2 Richtlinie 2006/42/EG)

■ 1.5 New Approach und New Legislative Framework

Die EG-Maschinenrichtlinie 2006/42/EG rechnet zu den sog. New-Approach-Rechtsakten bzw. -Richtlinien, die auch als CE-Rechtsakte bzw. -Richtlinien bezeichnet werden; denn die sachlich von den New-Approach-Rechtsakten erfassten Produkte müssen typischerweise vor dem Inverkehrbringen vom Hersteller oder seinem Bevollmächtigten mit der CE-Kennzeichnung versehen werden. Dass Ausnahmen von diesem Grundsatz bestehen, zeigen u. a. die EG-Maschinenrichtlinie im Allgemeinen und die unvollständigen Maschinen im Besonderen (s. Kap. 5.1.3).

Aufgrund der spezifischen Bedeutung des „New Approach“ im europäischen (und deutschen) Produktsicherheitsrecht sollen die Grundzüge dieses Konzepts im Folgenden dargestellt werden, wobei auch die Reform des „New Approach“ im Jahr 2008 in die Überlegungen einzubeziehen ist. Selbst wer vertiefte Kenntnisse von den einzelnen maschinenrechtlichen Anforderungen insbesondere aus Anhang I der Richtlinie 2006/42/EG hat, kann dieses Wissen nur dann zutreffend einordnen

und z. B. gegen Marktüberwachungsbehörden, aber auch Lieferanten oder Kunden in Stellung bringen, wenn das Grundverständnis für den industriepolitischen Überbau namens „New Approach“ vorhanden ist.

1.5.1 „New Approach“ 1985

Als „New Approach“ („Neue Konzeption“) wird jenes industriepolitische Konzept auf dem Gebiet des Produktsicherheitsrechts bezeichnet, welches im Jahr 1985 das zuvor geltende Konzept der Detailharmonisierung ablöste. Die Detailharmonisierung bestand darin, die technischen Anforderungen an bestimmte Produktkategorien ausführlich („detailliert“) vorzugeben. Aufgrund der beschwerlichen Rechtsetzungsprozesse beschwor dieses Konzept nicht weniger als einen Stillstand technischer Innovationen im Non-Food-Sektor herauf.

Der „New Approach“, der diesen Stillstand überwinden sollte, ist Gegenstand der Entschließung des Rates vom 7. 5. 1985 und beruht auf den folgenden vier Grundprinzipien:

- Festlegung der grundlegenden Sicherheitsanforderungen (wesentlichen Anforderungen)
- Normungsorganisationen arbeiten technische Spezifikationen (harmonisierte Normen) aus
- Anwendung der technischen Spezifikationen bleibt freiwillig
- Herstellung nach harmonisierten Normen führt zur Konformitätsvermutung bzw. Vermutungswirkung

Ergänzend wies der Rat darauf hin, dass der „New Approach“ nur dann funktioniert, wenn erstens die harmonisierten Normen Qualitätsgarantien in Bezug die Konkretisierung der grundlegenden Sicherheitsanforderungen böten und zweitens die staatlichen Behörden für die Sicherheit und gegebenenfalls weitere grundlegende Anforderungen verantwortlich blieben.

„New Approach“ in der EG-Maschinenrichtlinie

Dass die EG-Maschinenrichtlinie auf dem „New Approach“ beruht, kann mit Blick auf den umfangreichen Katalog rechtlich verbindlicher Anforderungen an Konstruktion und Bau von Maschinen in Anhang I der Richtlinie 2006/42/EG durchaus infrage gestellt werden. Dessen ungeachtet zeigt die genauere Analyse der EG-Maschinenrichtlinie, dass sie ohne Weiteres die vier Grundprinzipien des „New Approach“ aufweist.

Was die Festlegung der grundlegenden Sicherheitsanforderungen anbelangt, sind diese in Anhang I der Richtlinie 2006/42/EG zwar in der Tat detailliert geregelt; im Unterschied zum Konzept der Detailharmonisierung wird maschinenrechtlich

aber nicht im Detail vorgegeben, wie bestimmte Gefährdungen abgewehrt werden sollen. Ganz im Gegenteil beschränkt sich das europäische Maschinenrecht auf die Festlegung von Schutzziele. Mit Blick auf Brandgefährdungen muss die Maschine gemäß Nr. 1.5.6 des Anhangs I der Richtlinie 2006/42/EG „so konstruiert und gebaut sein, dass jedes Brand- und Überhitzungsrisiko vermieden wird, das von der Maschine selbst oder von Gasen, Flüssigkeiten, Stäuben, Dämpfen und anderen von der Maschine freigesetzten oder verwendeten Stoffen ausgeht.“ Dazu, wie Brandgefährdungen in concreto vermieden werden sollen, verhält sich die EG-Maschinenrichtlinie indes nicht.

Im Übrigen beinhaltet Art. 7 Abs. 2 Richtlinie 2006/42/EG die Konformitätsvermutung bzw. Vermutungswirkung, welche auf der Existenz harmonisierter Normen aufsetzt (s. Kap. 5.1.4).

1.5.2 „New Legislative Framework“ (NLF) 2008

Im Jahr 2008 wurde der „New Approach“ einer umfangreichen Reform unterzogen, die sich allerdings nicht auf seine Grundprinzipien auswirkte. Vehikel für die Reform war das Maßnahmen- und Regelungspaket namens „New Legislative Framework“ (NLF). Gegenstand des NLF waren die drei folgenden europäischen Rechtsakte:

- Verordnung (EG) Nr. 764/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. 7. 2008 zur Festlegung von Verfahren im Zusammenhang mit der Anwendung bestimmter nationaler technischer Vorschriften für Produkte, die in einem anderen Mitgliedstaat rechtmäßig in den Verkehr gebracht worden sind, und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 2052/95/EG
- Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. 7. 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates
- Beschluss (EG) Nr. 768/2008/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. 7. 2008 über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für die Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung des Beschlusses 93/465/EWG des Rates

Verordnung (EG) Nr. 764/2008

Was die Verordnung (EG) Nr. 764/2008 anbelangt, führt diese in der Praxis ein Schattendasein. Gemäß Art. 2 VO (EG) Nr. 764/2008 gilt sie „für an Wirtschaftsteilnehmer gerichtete Verwaltungsentscheidungen über Produkte (...), die in einem anderen Mitgliedstaat rechtmäßig in den Verkehr gebracht wurden“. Voraussetzung ist darüber hinaus, dass die zugrunde liegende (vertriebsbeschränkende bzw. -untersagende) Entscheidung „auf der Grundlage einer technischen Vorschrift“ getroffen wurde. Relevant sind insoweit indes nur solche technische Vorschriften,

„die nicht Gegenstand gemeinschaftsweiter Harmonisierung“ sind. Der Begriff der technischen Vorschrift umfasst dabei Gesetze, Verordnungen oder sonstige Verwaltungsvorschriften eines EU-Mitgliedstaats. Vor diesem Hintergrund zielt diese Verordnung darauf ab, unzulässige Hindernisse der EU-Mitgliedstaaten für den freien Warenverkehr im europäisch nicht-harmonisierten Bereich zu eliminieren. Weil Maschinen Gegenstand des europäischen Produktsicherheitsrechts und somit EU-weit harmonisiert sind, spielt die Verordnung (EG) Nr. 764/2008 für den Maschinen- und Anlagenbau keine Rolle.

Verordnung (EG) Nr. 765/2008

Im Vergleich zur Verordnung (EG) Nr. 764/2008 ist die Verordnung (EG) Nr. 765/2008 nicht nur für den Maschinen- und Anlagenbau praktisch weitaus wichtiger. Diese europäische Verordnung wird auch als Marktüberwachungsverordnung bezeichnet, weil sie in den Artt. 15 ff. einen „Rechtsrahmen für eine gemeinschaftliche Marktüberwachung und die Kontrolle von in den Gemeinschaftsmarkt eingeführten Produkten“ enthält.

Besondere Beachtung verdienen die folgenden Aspekte aus der Marktüberwachungsverordnung:

- einheitliche Begriffsbestimmungen (Art. 2)
- Beachtlichkeit der nach vernünftigem Ermessen vorhersehbaren Verwendung bei allen europäisch-harmonisierten Produkten (Art. 16 Abs. 2)
- Ausweitung des Schnellinformationssystems RAPEX auf Nicht-Verbraucherprodukte (Artt. 20, 22)
- spezifische Vorgaben für die Kontrolle von in den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) bzw. die Europäische Union (EU) eingeführten Produkten (Artt. 27 ff.)



Geltungsbeginn der Marktüberwachungsverordnung

Die Marktüberwachungsverordnung gilt seit dem 1. 1. 2010 unmittelbar in allen 28 EU-Mitgliedstaaten (Art. 44 Unterabs. 2 VO (EG) Nr. 765/2008). Sie ist u. a. neben der EG-Maschinenrichtlinie anwendbar und darf daher im Maschinen- und Anlagenbau nicht in Vergessenheit geraten.

Beschluss Nr. 768/2008/EG

Der Beschluss Nr. 768/2008/EG schließlich „enthält gemeinsame Grundsätze und Musterbestimmungen, die in allen sektoralen Rechtsakten angewendet werden sollen, um eine einheitliche Grundlage für die Überarbeitung dieser Rechtsvorschriften zu bieten.“⁵ Praktisch bedeutsam sind daher insbesondere die Muster-

⁵ Erwägungsgrund (2) zum Beschluss Nr. 768/2008/EG.

bestimmungen in Anhang I des Beschlusses Nr. 768/2008/EG, die z. B. bereits von der neuen EMV-Richtlinie (Richtlinie 2014/30/EU), der neuen EU-Aufzugsrichtlinie (Richtlinie 2014/33/EU), der neuen ATEX-Richtlinie (Richtlinie 2014/34/EU) der neuen EU-Niederspannungsrichtlinie (Richtlinie 2014/35/EU) und der neuen EU-Druckgeräterichtlinie (Richtlinie 2014/68/EU) rezipiert wurden.

Besondere Beachtung verdienen die folgenden Aspekte aus dem Beschluss Nr. 768/2008/EG:

- Ausweitung der behördlichen Melde- oder Notifikationspflicht auf Nicht-Verbraucherprodukte
- Regelung von spezifischen Pflichten für jeden Wirtschaftsakteur
- einheitliche Regelung des Marktüberwachungsverfahrens bei Verstößen gegen formelle (nicht-sicherheitsrelevante) und materielle (sicherheitsrelevante) Anforderungen



Zukünftiges Maschinenrecht

Die EG-Maschinenrichtlinie wird in Zukunft ebenfalls an die Musterbestimmungen aus Anhang I des Beschlusses Nr. 768/2008/EG angepasst werden. Aus diesem Grund sollte die aufmerksame Verfolgung etwaiger rechtspolitischer Aktivitäten auf der europäischen Ebene auf die unternehmensinterne Agenda gesetzt werden, um nicht dereinst vor vollendete Tatsachen gestellt zu werden.

■ 1.6 Literatur

Kapoor, A./Klindt, T.: „New Legislative Framework“ im EU-Produktsicherheitsrecht – Neue Marktüberwachung in Europa?, Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht (EuZW) 2008, 649 ff.

Kapoor, A./Klindt, T.: Die Reform des Akkreditierungswesens im Europäischen Produktsicherheitsrecht, Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht (EuZW) 2009, 134 ff.

Kapoor, A./Menz, S.: Das „alignment package“ des europäischen Gesetzgebers – Neuer Schwung im Produktsicherheitsrecht, Zeitschrift für betriebliche Prävention und Unfallversicherung (BPUVZ) 2014, 390 ff.

Klindt, T./Schucht, C.: Internationales, europäisches und nationales Technikrecht, in: Ehlers/Fehling/Pänder, Besonderes Verwaltungsrecht, Bd.1, 3. Aufl. 2012, § 36

Schucht, C.: Die neue Architektur im europäischen Produktsicherheitsrecht nach New Legislative Framework und Alignment Package, Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht (EuZW) 2014, 848 ff.

ders.: Aktuelle Rechtsfragen im Produktsicherheitsrecht, Deutsches Verwaltungsblatt (DVBl) 2016, 351 ff.

ders.: 30 Jahre New Approach im europäischen Produktsicherheitsrecht – prägendes Steuerungsmodell oder leere Hülle?, Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht (EuZW) 2017, 46 ff.

Maschinen sicher einkaufen

Wie bereits in Kapitel 16.9 dargelegt, haben Einkäufer in Sachen Produktsicherheit im Hinblick auf die Maschinenrichtlinie eine wichtige Rolle inne, was die beiden folgenden Beispiele verdeutlichen sollen:

Beispiel 1:

Ein Unternehmen kauft sich eine Werkzeugmaschine mit automatischer Zuführung. Aus Kostengründen werden die beiden Komponenten von zwei verschiedenen Lieferanten bestellt. Als die Maschine in Betrieb genommen werden soll, bemerken die Verantwortlichen die fehlende CE-Kennzeichnung und die nicht vorhandene Dokumentation für die gesamte Anlage.

Ergebnis:

Da beide Lieferanten nicht die Konformität der kompletten Maschine übernehmen wollten, blieb dem Betreiber nichts anderes übrig, als die Aufgabe sehr teuer von einem Dienstleister erledigen zu lassen.

Beispiel 2:

In einer Fabrik stapelt ein Roboter viele Paletten von einer Seite des definierten Arbeitsbereiches auf die andere Seite. Eine Palette verkantet sich und stoppt den Roboter. Daher geht ein Arbeiter unerlaubt in die Anlage hinein, um die Störung zu beheben. In dem Moment, als er die verkantete Palette entfernt, arbeitet der Roboter wieder und drückt die Bauchdecke des Arbeiters zusammen. Die heraneilenden Kollegen können nur noch den Leichnam ihres Kollegen bergen.

Ergebnis:

Wie im ersten Beispiel hatte auch dieses Unternehmen die einzelnen Komponenten von unterschiedlichen Lieferanten gekauft, und niemand hat sich um die CE-Konformität für die gesamte Maschine gekümmert. Somit fehlte auch für das gesamte System eine ausreichende Sicherheitsausrüstung, mit Hilfe derer sich der tödliche Unfall mit Sicherheit hätte vermeiden lassen.

Es soll hier nicht der Eindruck erweckt werden, Einkauf bei verschiedenen Lieferanten führe immer zu großen Problemen oder etwa, dass Einkäufer die wichtige Bedeutung der Produktsicherheit missachteten.

Ziel dieses Kapitels ist es vielmehr, aufzuzeigen, welche Maßnahmen beim Einkauf von Maschinen zu treffen sind, damit oben beschriebene Fälle und Tragödien nicht mehr vorkommen.

Für die weiteren Betrachtungen wurde die nachfolgende Abfolge bei der Maschinenbeschaffung zu Grunde gelegt:

1. Anfrage und Angebot
2. Bestellung
3. Lieferung und Abnahme

■ 19.1 Anfrage und Angebot

19.1.1 Lasten- und Pflichtenheft

Beginnend mit der Anfrage beim Lieferanten gilt es für das bestellende Unternehmen, die richtigen Maßnahmen einzuleiten, um die Gefahr möglicher weitreichender Konsequenzen zu minimieren. Eine Möglichkeit dafür stellt das Lastenheft und das daraus abgeleitete Pflichtenheft dar, da die beiden Parteien hiermit bereits vor Vertragsunterzeichnung eine Einigkeit über den exakten Lieferumfang erzielen.

Folgende Merkmale kennzeichnen ein *Lastenheft*:

- Das Lastenheft stellt die Grundlage für Ausschreibung und Vertragsgestaltung dar.
- Es enthält die Anforderungen an das zu liefernde Produkt (was und wofür).
- Der Auftraggeber formuliert das Lastenheft.
- Technische Lösungen werden in der Regel nicht vorgegeben.
- Es ist Bestandteil des Vertrages mit dem Lieferanten.
- Es bildet die Grundlage für das Pflichtenheft.

Mit dieser Vorgehensweise sind die Anforderungen des Auftraggebers im Lastenheft schriftlich fixiert, woraus der Lieferant im Anschluss das Pflichtenheft erstellt. Somit lassen sich spätere Missverständnisse an den Lieferumfang frühzeitig im Projekt ausschließen (siehe nachfolgendes Beispiel 3).

Es wird dringend angeraten, beim Erstellen des Lastenheftes den CE-Koordinator frühzeitig mit einzubeziehen. Mit dessen Wissen und Unterstützung lässt sich die Wahrscheinlichkeit des Auftretens von Nacharbeit oder Unfällen, wie in Beispiel 1 und 2 beschrieben, erheblich reduzieren.

Bestellt ein Unternehmen wiederkehrend vergleichbare Produkte hat es sich bewährt bei der Erstellung eines Lastenheftes mit den jeweiligen Lieferanten abgestimmte Liefervorschriften zu verwenden. Somit ergibt sich ein geringerer Umfang und weniger zeitlicher Aufwand im Hinblick auf das Lastenheft.

Charakteristische Anforderungen an ein *Pflichtenheft* sind zum Beispiel:

- Das Lastenheft ist Bestandteil des Pflichtenheftes.
- Es wird auf alle Anforderungen aus dem Lastenheft eingegangen.
- Beschreibung, auf welche Weise sich die Anforderungen realisieren lassen (wie und womit).
- Das Pflichtenheft bedarf der Freigabe durch den Auftraggeber.
- Es ist Bestandteil des Vertrages zwischen Kunde und Lieferant.

Entsprechende Definitionen sowohl von Lastenheft als auch von Pflichtenheft finden sich in DIN 69901-5: 2009-01: „*Projektmanagement - Projektmanagementsysteme - Teil 5: Begriffe*“ und der VDI-Richtlinie: VDI/VDE 3694: 2014-04: „*Lastenheft/Pflichtenheft für den Einsatz von Automatisierungssystemen*.“

Vor der Erstellung des Pflichtenheftes, ist das Lastenheft exakt durchzulesen und von entsprechenden Fachleuten wie einem Juristen und/oder einem CE-Koordinator prüfen zu lassen. Nur auf diese Weise können existenzbedrohende Fälle, wie in Beispiel 4 nachfolgend dargestellt, vermieden werden. Dazu empfiehlt es sich, das Lastenheft nach Schlagwörtern elektronisch zu durchsuchen. Im beschriebenen Fall hätte die Suche nach „CE, Umbau, Anlage, Maschine, Richtlinie ...“ entsprechende Treffer geliefert und einen Hinweis auf die bevorstehenden Probleme aufzeigen können. Weiterhin ist zu überprüfen, ob die Vorgaben aus dem Lastenheft im Pflichtenheft umgesetzt worden sind.

Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass ein Pflichtenheft mitnichten eine Auftragsbestätigung darstellt. Ein Pflichtenheft muss zwischen Kunde und Lieferant vor Vertragsunterzeichnung fertig abgestimmt sein und ist ein wichtiger Bestandteil des Vertrages.

Beispiel 3:

Ein Chemieunternehmen bestellt eine Turbomaschine für die firmeneigene Produktion. Es findet keine Absprache im Detail statt. Der Lieferant baut die Maschine und übergibt sie dem Chemieunternehmen als konformes Produkt im Hinblick auf die gängigen und gültigen Richtlinien und entsprechenden Normen.

Ergebnis:

Es gab im Vorfeld des Projektes kein Lasten- und Pflichtenheft. Die Maschine entsprach prinzipiell den Vorgaben der einschlägigen Richtlinien jedoch kam es zu erheblichen Streitigkeiten zwischen den beiden Parteien. Der Grund hierfür liegt

darin, dass nach Angaben des Chemieunternehmens bei verfahrenstechnischen Anlagen solche Anforderungen ins Spiel kommen, die entsprechende sicherheitstechnische Lösungen erfordern. Da aber im Vorfeld keine Angaben in Lasten- oder Pflichtenheften gemacht wurden, konnte der Lieferant dies nicht bestätigen. Den Umbau zahlte am Ende nicht der Lieferant sondern das Chemieunternehmen.

Beispiel 4:

Die Malzing GmbH wird von der TFG AG mit Hilfe eines Lastenheftes zum Umbau einer bestehenden Anlage angefragt. Im Lastenheft von TFG ist folgende Anforderung aufgeführt: „CE-Kennzeichnung der gelieferten Komponente und der gesamten Anlage“. Die Malzing GmbH überprüft das Lastenheft, bemerkt die weitreichenden Konsequenzen dieser Forderung nicht, bestätigt diesen Sachverhalt im Pflichtenheft und unterzeichnet den entsprechenden Vertrag.

Ergebnis:

Der Umbau der Anlage von TFG stellt eine wesentliche Veränderung dar, und die bereits vorhandenen Bauteile waren nicht mit CE gekennzeichnet. Somit war die Malzing GmbH verpflichtet, ohne die Kosten in der Preiskalkulation berücksichtigt zu haben, die arbeits- und kostenintensiven Konformitätsbewertungsverfahren auf eigene Kosten durchzuführen. Die vertragliche Vereinbarung führte dazu, dass Malzing die Aufgabe nicht erfüllen konnte und am Ende Insolvenz anmelden musste. Dies ist leider kein Einzelfall und kommt immer wieder vor.

19.1.2 Lieferantenauswahl

Das Ziel eines Lieferantenaudits ist es, neue oder auch bestehende Lieferanten zu bewerten. In diesem Kapitel liegt der Fokus nicht nur auf Bereichen wie Qualitätsmanagement, Beschaffung oder Produktion, sondern besonders auf der Produktsicherheit. Gerade bei der Maschinenbeschaffung können Lieferantenaudits im Vorfeld wichtige Hinweise liefern, ob das bevorstehende Projekt von Erfolg gekrönt sein wird.

Im Hinblick auf die Maschinen spielt selbstredend die Maschinenrichtlinie eine wichtige Rolle. Die grundlegenden Anforderungen aus der Richtlinie bieten eine geeignete Grundlage für das Audit. Beispiele dafür sind:

- Wie wird das Normenmanagement beim Hersteller realisiert? Wie erhalten die Mitarbeiter die Informationen über Normenänderungen? Wie erfolgt der Informationsfluss bei neuen Normen?
- Ist die zur Bestellung anstehende Maschine ein Serienprodukt beim Hersteller oder ein Unikat?

- Handelt es sich um ein Serienprodukt, lohnt sich ein Blick auf die derzeit gültige Risikobeurteilung. Sind alle grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen gemäß Anhang I der Maschinenrichtlinie betrachtet worden? Sind die Risiken ausreichend reduziert worden? Wurde die Iteration korrekt und nachvollziehbar angewendet?
- Liegen die technischen Dokumente bei einem Serienprodukt entsprechend Anhang VII der Richtlinie 2006/42/EG vor?
- Ist die EG-Konformitätserklärung/Einbauerklärung bei Serienprodukten entsprechend den Anforderungen aus Anhang II der Richtlinie 2006/42/EG erstellt? Liegt die Konformitätserklärung im Original vor? Ist der Inhalt der EG-Konformitätserklärung in der Betriebsanleitung enthalten?
- Wie ist die Betriebsanleitung/Montageanleitung aufgebaut? Sind alle Restrisiken aus der Risikobeurteilung eingearbeitet?
- Wenn durch die bevorstehende Bestellung ein Unikat erstellt wird, hat der Lieferant ähnliche Produkte in seinem Portfolio? Wenn ja, sollte sich der Kunde die entsprechenden Dokumente (Risikobeurteilung, technische Dokumente, EG-Konformitätserklärung/Einbauerklärung und Betriebsanleitung/Montageanleitung) zeigen lassen. Weiterhin sind die entsprechenden Prozesse zur Produktsicherheit zu beleuchten und wie diese bei bisher gelieferten Maschinen umgesetzt wurden. Dazu eignen sich selbstverständlich die entsprechenden vorherigen Fragen.
- Nach der Beantwortung der entsprechenden Fragen ergibt sich für den potentiellen Kunden ein Bild, ob der mögliche neue Lieferant der richtige Partner für die Zukunft sein könnte. Wie aus obigen Punkten ersichtlich ist, sind die Fragen sehr speziell und die Antworten können in erster Linie vom CE-Koordinator fachlich bewertet werden. Er sollte in der Lage sein, mit dem nötigen schnellen Blick auf die Dokumente entscheiden zu können, ob der Hersteller in Sachen Produktsicherheit rechtskonformes Handeln vorweisen kann.
- Oft sind die Lieferantenaudits sehr detailliert geplant und erlauben kaum noch freie Zeitfenster für zusätzliche Themen. Daher sollte der CE-Koordinator oder ein entsprechend Befähigter an diesen Audits teilnehmen, um diese Aufgaben rund um die Produktsicherheit wahrzunehmen.
- Ein weiterer Vorteil von solchen Lieferantenaudits ist gerade bei neuen Lieferanten, diese kennenzulernen und frühzeitig auf aufkommende Probleme in diesem Bereich reagieren zu können.
- Aber auch bei bereits bekannten Lieferanten sind bei wichtigen Zukaufteilen oder teuren Produkten Lieferantenaudits empfehlenswert, um die Beziehung zum Lieferanten weiter zu verbessern.

■ 19.2 Bestellung

Zunächst ist es nicht sofort offensichtlich, was ein Bestellvorgang außer dem bereits beschriebenen Lasten- und Pflichtenheft mit Produktsicherheit zu tun hat. Und das auch nur, wenn es um entsprechend teure oder sicherheitstechnisch wichtige Maschinen geht. Bei Bestellungen wie beispielweise von Normteilen liegt in der Regel keine Lasten- oder Pflichtenheft bei. Daher sind die Bestellungen dieser Produkte nicht im Fokus der folgenden Erläuterungen.

Sind das Lasten- und Pflichtenheft oder eine entsprechenden Spezifikation ein Bestandteil der Bestellung, wurden die Grundlagen für eine möglichst problemfreie Abwicklung gelegt. So gilt es, vor dem Abschicken der Bestellung zu klären, ob die grundlegenden Anforderungen des Bestellers an die Maschinen im Vertrag enthalten sind.

Selbstverständlich ist der Hersteller verpflichtet, alle relevanten Vorgaben aus Richtlinien und Gesetzen einzuhalten. Doch nicht immer ist das für einen Lieferanten selbstverständlich. Daher empfiehlt es sich, die Erwartungen an die Maschinensicherheit schriftlich zu fixieren. So lässt sich im Fall von Unstimmigkeiten genau nachvollziehen, was im Vorfeld alles beidseitig vereinbart und zugesichert war.

In der Praxis kommt es immer wieder vor, dass trotz vertraglicher Vereinbarungen oder gesetzlichen Vorgaben beispielsweise nicht alle notwendigen Unterlagen vorliegen. So ist es überhaupt nicht akzeptabel, wenn der Lieferung keine Betriebsanleitung oder Montageanleitung beiliegt. Auch ist gesetzlich festgelegt, dass eine EG-Konformitätserklärung oder Einbauerklärung zu liefern ist.

Fehlen diese Unterlagen, verweigern immer mehr Kunden die komplette Bezahlung der bereits gelieferten Ware. Aus rechtlicher Sicht empfiehlt sich für solche Fälle folgende Vorgehensweise:

- Neben der Bestellung der Maschine wird eine zusätzliche Orderposition mit aufgenommen. Darin werden mindestens die erforderlichen Dokumente wie Betriebsanleitung und EG-Konformitätserklärung für Maschinen oder Montageanleitung und Einbauerklärung für eine unvollständige Maschine aufgeführt.
- Werden die Unterlagen nicht geliefert, können Kunden beispielsweise daran denken, etwa ein Viertel bis zu einem Drittel des Kaufpreises einzubehalten. Oft zeigt sich eine derartige Vorgehensweise als hilfreich und schon recht bald liegen die fehlenden Unterlagen vor.
- Als Alternative wäre denkbar, eine sogenannte Vertragsstrafe zu vereinbaren, für den Fall, dass die erforderlichen Unterlagen zu spät oder gar nicht geliefert werden.
- Es können vertraglich noch weitere Vereinbarungen getroffen werden wie beispielsweise die Bereitstellung der Risikobeurteilung. Darauf hat der Kunde prin-

ziell kein Recht, kann es aber selbstverständlich vertraglich festlegen. Daher hat der Hersteller genau darauf zu achten, was der Kunde alles in der Bestellung fordert, bevor er die Auftragsbestätigung versendet.

■ 19.3 Lieferung und Abnahme

Auch bei der Lieferung des Produktes sind im Hinblick auf die Produktsicherheit einige Aspekte zu beachten. So ist beispielsweise im Hinblick auf die Abnahme folgendes gesetzlich in § 640 BGB geregelt:

(1) Der Besteller ist verpflichtet, das vertragsmäßig hergestellte Werk abzunehmen, sofern nicht nach der Beschaffenheit des Werkes die Abnahme ausgeschlossen ist. Wegen unwesentlicher Mängel kann die Abnahme nicht verweigert werden. Der Abnahme steht es gleich, wenn der Besteller das Werk nicht innerhalb einer ihm vom Unternehmer bestimmten angemessenen Frist abnimmt, obwohl er dazu verpflichtet ist.

(2) Nimmt der Besteller ein mangelhaftes Werk gemäß Abs. 1 Satz 1 ab, obschon er den Mangel kennt, so stehen ihm die in § 634 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Rechte nur zu, wenn er sich seine Rechte wegen des Mangels bei der Abnahme vorbehält. Diese Regelung gilt explizit für Bestellungen in Form von Werkverträgen. Falls sich die Vertragsform wie beispielsweise bei einem Kaufvertrag anders darstellt, wird gerade bei großen Maschinen empfohlen, die entsprechenden Abnahmevorsetzungen im jeweiligen Vertrag schriftlich zu fixieren.

Für die Verpflichtung aus § 640 BGB, also die Abnahme, ist beim Kunden in der Regel die Qualitätsabteilung zuständig. Es werden die beigelegten Dokumente entweder inhaltlich oder auch nur auf Vorhandensein nach Vollständigkeit überprüft. Zudem erfolgt eine Sichtprüfung der Lieferung.

Doch gerade bei größeren Projekten oder einer großen Maschine bedarf es intensiver Überprüfungen. Da gilt es ebenfalls die beiliegende Dokumentation auf Vollständigkeit hin zu prüfen. So sind gerade bei solchen Lieferungen im Vertrag entsprechende Passagen zur Validierung, Probelauf beim Lieferanten oder der Endabnahme enthalten. Hierbei gilt es beispielsweise das Produkt technisch zu überprüfen, aus der Risikobeurteilung folgende Schutzmaßnahmen zu validieren oder Schutzeinrichtungen zu verifizieren.

Eine sinnvolle Maßnahme ist es, bei entsprechenden Maschinen vertraglich Schulungsmaßnahmen zu vereinbaren. Dabei erhalten Kundenmitarbeiter von entsprechenden Experten des Herstellers die notwendigen Einweisungen, um die Maschine sicher betreiben zu können. Wichtig ist, dass die Kundenmitarbeiter dann unterschreiben, wenn sie die Maschine sicher bedienen können.

Fragen und Antworten rund um die Maschinenrichtlinie

Im Folgenden finden sich 20 Fragen und Antworten. Die Firmennamen sind frei erfunden, alle sonstigen Angaben sind korrekt.

Frage 1:

Die Deltum GmbH hat 2007 mit einem portugiesischen Kunden einen Vertrag über die Lieferung mehrerer Maschinen abgeschlossen. Der geplante Liefertermin in 2008 konnte kundenseitig nicht eingehalten werden, da dieser Probleme mit der Baugenehmigung seiner Gesamtanlage hatte, welche die Maschinen der Deltum GmbH integrieren sollte. Erst 2012 wurde die Baugenehmigung erteilt und der Kunde bestand auf die Lieferung. Was hat dies für Konsequenzen?

Antwort:

Die Maschinenrichtlinie 2006/42/EG trat am 29. 12. 2009 in Kraft. Da der Vertrag nach der alten Richtlinie geschlossen wurde und die Maschine erst 2012 in Verkehr gebracht wurde, sind die neueren Bestimmungen aus der Maschinenrichtlinie bindend. Sofern die Deltum GmbH mit ihrem portugiesischen Kunden keinen entsprechenden Passus für die Änderungskosten vertraglich geregelt hat, dass ein vom Hersteller unverschuldetes verspätetes Ausliefern zu Lasten des Kunden geht, muss Deltum die notwendigen Änderungen selbst finanzieren.

Bei der Beurteilung dieser Änderungen ist die zentrale Frage, ob die gebaute Maschine aus 2007 noch dem Stand der Technik in 2012 entspricht. Falls dies nicht der Fall ist, muss die Maschine umgebaut werden. Das betrifft sowohl die eigenen Bauteile als auch Zulieferartikel. Zudem ist die technische Dokumentation anzupassen. Dazu gehören in erster Linie die Risikobeurteilung und die Betriebsanleitung (s. Kap. 10).

Frage 2:

Eine Maschine wird 2001 gemäß Maschinenrichtlinie 98/37/EG rechtskonform für den europäischen Markt gefertigt, aber nicht in Verkehr gebracht. Die neue, unbenutzte Maschine wird nach Brasilien verkauft, wo die Maschine bis 2017 ebenfalls

unbenutzt in einer Halle lagert. Jetzt soll sie im Jahr 2018 in Europa zum Einsatz kommen. Was ist im Vorfeld zu beachten?

Antwort:

Gemäß Art. 2 S. 2 Buchst. h) ist Inverkehrbringen „die entgeltliche oder unentgeltliche erstmalige Bereitstellung einer Maschine oder einer unvollständigen Maschine in der Gemeinschaft im Hinblick auf ihren Vertrieb oder ihre Benutzung.“ Gemäß Art. 2 Nr. 2 Verordnung (EG) Nr. 765/2008 ist das Inverkehrbringen „die erstmalige Bereitstellung eines Produkts auf dem Gemeinschaftsmarkt“. In diesem Fall wird diese Maschine im Jahr 2018 erstmalig auf dem europäischen Markt in Verkehr gebracht und muss alle Anforderungen der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG erfüllen.

Frage 3:

In der Maschinenrichtlinie sind keine Angaben enthalten, welche Personen an einer Risikobeurteilung teilnehmen sollen. Müssen die Teilnehmer dafür spezielle Qualifikationen aufweisen?

Antwort:

Es werden keine Vorgaben an die Qualifikation der Teilnehmer an einer Risikobeurteilung in der Maschinenrichtlinie gemacht. Bei der Zusammenstellung des Teams ist darauf zu achten, dass von den jeweiligen Personen die notwendigen Informationen geliefert werden können. In der Praxis setzt sich die „ideale“ Zusammensetzung des Teams bei einer Risikobeurteilung mindestens aus folgenden Abteilungen zusammen: Entwicklung, Qualität, Versuch, After Sales und Technische Redaktion.

Der Moderator der Sitzungen sollte die Maschine nicht im Detail kennen, sondern durch Stellen von teilweise einfachen Fragen die Sichtweise der Fachexperten erweitern. Wenn ein Fachexperte die Sitzungen leitet, besteht die Gefahr, dass er sich die Antworten selber gibt, was in der Regel nicht zielführend ist.

Frage 4:

Die Firma Mayerle GmbH betreibt eine ältere Maschine ohne Veränderung aus dem Jahr 1999. Doch es ist keine Betriebsanleitung nach Richtlinie 2006/42/EG (auch nicht nach Richtlinie 98/37/EG) auffindbar. Darf die unveränderte Maschine ohne Betriebsanleitung im eigenen Unternehmen trotzdem betrieben werden?

Antwort:

Der Hersteller hat die Dokumente 10 Jahre lang nach Inverkehrbringen des letzten Produktes einer Serie aufzubewahren. Daher kann er die Unterlagen noch vorrätig

haben, muss sie aber nicht. Sollte er sie nicht mehr liefern können, gelten nun die Betreiberpflichten aus der BetrSichV, um trotzdem ein sicheres Arbeiten mit der Maschine zu gewährleisten. So müssen im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung Maßnahmen definiert werden, die einen sicheren Betrieb der Maschine ermöglichen. Dabei muss die Maschine nicht zwingend nach aktuellem Stand von Wissenschaft und Technik neu ausgelegt werden. Es sollte zusätzlich klar dokumentiert werden, dass keine Betriebsanleitung mehr vorhanden ist. Unter Umständen besteht noch ein vertraglicher Anspruch.

Frage 5:

Ein deutsches Unternehmen besitzt ein Bohrwerk aus dem Jahr 1965. Die Maschine ist mechanisch nicht mehr im besten Zustand. Durch Zufall gab es das baugleiche Bohrwerk in Deutschland für einen günstigeren Preis zu kaufen, als die Reparatur der eigenen Maschine kosten würde. Es müssten bei der Austauschmaschine nur wenige Schläuche, Kabel und Dichtungen getauscht werden. Ansonsten ist die Maschine in einem tadellosen Zustand, besitzt aber altersbedingt noch keine CE-Kennzeichnung. Wenn die Maschine jetzt gekauft wird, was muss der Käufer bezüglich den Anforderungen aus der Maschinenrichtlinie tun, wenn das Sicherheitskonzept gleich bleibt?

Antwort:

Die Anlage wurde 1965 in Verkehr gebracht und jetzt als Gebrauchtmachine verkauft. Da mit dem Austausch von alten Schläuchen, Kabeln und Dichtungen keine wesentliche Veränderung vorliegt, fällt der Verkauf nicht unter die Richtlinie 2006/42/EG, sondern unter das Produktsicherheitsgesetz. Es gilt dabei § 3 Abs. 2 ProdSG.

Frage 6:

Bei einem belgischen Unternehmen soll der deutsche Hersteller an der von ihm hergestellten Maschine die Steuerung austauschen. So sollen mechanische durch elektrische Komponenten ersetzt werden. Handelt es sich dabei um eine wesentliche Veränderung?

Antwort:

Das kommt auf die Änderung an. Entstehen beim Austausch der Steuerung keine zusätzlichen Risiken dadurch, dass diese Risiken bereits im bestehenden Sicherheitskonzept abgedeckt waren, liegt keine wesentliche Änderung vor. Entstehen dagegen neue Risiken, kann es sich dann um wesentliche Änderung (s. Kap. 15) handeln.

Stichwortverzeichnis

Symbole

02_Unassigned Secondary
- Handel 89
3-Stufen-Methode 78, 112

A

Abnahme 271
abnehmbare Gelenkwelle 51, 56, 58
After Sales 210
AGB *siehe* Allgemeine Geschäftsbedingungen
Airbag-Entscheidung 224
allgemein anerkannte Regeln der Technik 44, 233, 234
Allgemeine Geschäftsbedingungen 89, 100
Allgemeine Produktsicherheitsrichtlinie 77
- Bagatellklausel 77
allgemeine Sicherheitsanforderung 77
Amtsblatt der Europäischen Union 83
Änderungsmanagement 215
anerkannte Regeln der Technik 225
Anfrage 266
Anhängenvorrichtung 344
Anhang I 105, 311
Anhang-IV-Maschine 49, 50, 53, 54, 80, 84
A-Norm 138
Anspruchgrundlage 34, 40
Anti-Korruption 283
Antriebssystem 59, 61, 62

Anwendungsbereich 56
- handlungsspezifischer 48, 51, 55, 64
- negativer 56, 57, 62
- örtlicher 48, 55, 67
- persönlicher 48, 51, 55, 66
- positiver 56, 62
- sachlicher 25, 48, 51, 55, 56, 57, 59, 60, 63
Arbeitgeber 199
Arbeitsmittel 89, 97, 98, 99, 190, 192, 197, 198, 199, 231, 233
- Änderung 198, 199
- Instandhaltung 198
- Instandsetzung 199
- prüfpflichtige Änderung 199
Arbeits- und Sozialministerkonferenz 96
Arbeitsunfall 35, 42, 43, 155, 221, 224, 228, 230
ATEX-Richtlinie 30, 53, 72
- Gerät 72
- Schutzsystem 72
Audit zur Produktsicherheit 201
Aufgabennorm 85
Aufzug 71, 73
- Sicherheitsbauteil 71, 73
Aufzugsrichtlinie 30, 71
Aufzugsverordnung 73
Auslegung 24, 47, 54
- Ausnahmebestimmung 25
- effet utile 25
- grammatikalische 25
- historische 25
- systematische 25
- teleologische 25

- Ausnahmebestimmung 63
 Ausstellen 64, 66, 67, 70, 71
 Ausstellungsuntersagung 87
 Ausstellungsverbot
 – vorübergehendes 87
 auswechselbare Ausrüstung 51, 56, 57,
 230, 297
 – Arbeitsbühne 57
 – Düngerstreuer 57
- B**
- B2B-Produkt *siehe* Nicht-Verbraucher-
 produkt
 B2C-Produkt *siehe* Verbraucherprodukt
 Batterie 345
 Bauproduktenrecht 20
 Bauproduktenrichtlinie 20
 Bauproduktenverordnung 20, 52
 Bauteil 196
 Bedienungsanleitung *siehe* Betriebs-
 anleitung
 Bedienungspersonal 312
 Bedienungsplatz 315
 Befestigungsgerät 338
 Beförderungsmittel 62
 Befugnisnorm 85, 86, 87
 Begriffsbestimmung 29, 47, 51, 56, 76
 behördliche Meldepflicht 30
 behördliche Notifikationspflicht
siehe behördliche Meldepflicht
 Beleuchtung 314
 Bemusterungsverfahren 64
 benannte Stelle *siehe* notifizierte Stelle
 berechnete Sicherheitserwartung 41,
 229
 Bereitstellung auf dem deutschen
 Markt 68
 Bereitstellung auf dem Markt 64, 66,
 67, 70, 71, 74, 82
 Bereitstellungsverbot 221
 – endgültiges 87
 – vorübergehendes 87
 Bereitstellungsverbot mit auflösender
 Bedingung 87
- Beschaffenheitsvereinbarung 32, 33,
 39, 68
 Beschäftigter 198, 231
 – Pflicht 231
 Beschluss Nr. 768/2008/EG 28, 29, 30,
 67, 191
 – Musterbestimmungen 29
 Bestellvorgang 270
 bestimmungsgemäße Verwendung 73,
 86, 231, 233, 313
 Betriebsanleitung 75, 78, 79, 153, 158,
 196, 198, 223, 224, 226, 229, 230, 285,
 332
 – Form 78
 – Inhalt 78
 – Sprache 78
 Betriebsgrundstück 85
 Betriebsmittel 72, 191
 – Gerät 72
 – ortsfeste Anlage 72
 Betriebssicherheitsrecht 43, 98, 99,
 102, 197
 Betriebssicherheitsverordnung 98, 99,
 100, 198, 199
 – Beschaffenheitsanforderung 99
 Bevollmächtigter 66, 81, 298
 Beweislast 41, 231
 Beweislastregelung 227
 Beweislastumkehr 227
 Bezirksregierung 85
 BGH *siehe* Bundesgerichtshof
 Binnenmarkt 22, 23, 36
 Blitzschlag 329
 Blue Guide 190, 193, 194, 195, 286, 287
 BMI *siehe* Bundesministerium
 des Inneren
 B-Norm 126, 139
 Brand 327, 345
 Branding 179
 Bruchrisiko 321
 Bundesgerichtshof 37, 38, 44, 219, 220,
 221, 224, 229, 232, 233, 234
 Bundesministerium 175
 Bundesministerium des Innern 174, 194
 Bundesministerium für Arbeit und
 Soziales 194, 196

Bundesnetzagentur 85
Bundesregierung 174, 194
Bundesverwaltungsgericht 220
Büromaschine
– gewöhnliche 62

C

CE-Kennzeichnung 26, 49, 75, 80, 81,
82, 83, 168, 169, 192, 306, 363
– allgemeine Grundsätze 81
– Verwechselbarkeit 81
CE-Koordinator 161, 214, 283
CEN 83
CENELEC 83
C-Norm 122, 139
combined equipment 286, 287
Compliance 283
Compliance-Struktur 283

D

Datenschutz 283, 285
Datensicherheit 285
Detailharmonisierung 27, 28
Dienstleistungsverkehrsfreiheit 23
Dieselskandal 283
Dokumentationsverantwortlicher 80,
156, 157
Drittstaat 91
Drohne 63
Druckgeräterichtlinie 30, 53

E

E-Bike *siehe* Elektrofahrrad
EG-Baumusterprüfung 50, 80, 145, 370
EG-Konformitätserklärung 49, 52, 75,
80, 82, 83, 151, 153, 156, 158, 168, 172,
174, 192, 227
EG-Zeichen 26
Einbauerklärung 81, 151, 158, 169
Einführer 35, 37, 41, 52, 66, 67, 191, 232,
233, 234, 235
– Prüfpflicht 235
Einkauf 211

Einzelemplar 155
E-Learning 240
elektrischer Betriebsmittel 72, 73, 91,
191
Elektrofahrrad 59, 62, 221
Elektromotor 59, 62
Emission gefährlicher Werkstoffe und
Substanzen 328
EMVG 72, 85
EMV-Richtlinie 30, 52, 60, 72, 191, 287
Energieversorgung 321, 326
Entwicklungsabteilung 204
Entwicklungsfehler 41
Ergonomie 315
Erprobungsmodul 63
Ersatzteil 57
erstmaliges Verwenden 66, 70, 71, 74
Erwägungsgrund 23, 25, 47, 54, 77, 91
EU-Import 19, 90
EU-Niederspannungsrichtlinie
siehe Niederspannungsrichtlinie
Europäische Kommission 62, 79, 83, 97,
190, 193
Europäischer Wirtschaftsraum 31, 67,
90
Europäisches Komitee für elektrotechni-
sche Normung *siehe* CENELEC
Europäisches Komitee für Normung
siehe CEN
Europäische Union 90, 156
Europäische Wirtschaftsgemein-
schaft 26
EWG *siehe* Europäische Wirtschafts-
gemeinschaft
EWR *siehe* Europäischer Wirtschafts-
raum
EWR-Import 19, 41, 90
Explosion 327
Exportkontrolle 283

F

Fabrikationsfehler 41
Fabrikationspflicht 35, 37, 38
– Ausreißer 38
Fahrerplatz 339

Fahrlässigkeit 35, 36, 43
 – bewusste 43
 – unbewusste 43
 Fahrzeug 62
 Fehlanwendung 118
 Fehlermöglichkeits- und -einflussanalyse 129
 Fehlgebrauch 229
 Fernwartung 285
 Fertigungsstraße 167
 FMEA 129
 formelle Anforderung 234
 Freiheitsstrafe 43
 FuAG 72, 85
 Funkanlagenrichtlinie 285
 Funkanlage 72, 286
 Funkanlagenrichtlinie 72, 286, 287

G

Gebrauchsanweisung *siehe* Betriebsanleitung
 Gebrauchtmachine 67, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 99, 100, 101, 102, 286
 – Änderung 91
 – EU-Import 65, 67, 90
 – EWR-Import 65, 67, 90
 – Handel 89, 90, 91, 92, 94, 101
 – wesentliche Veränderung 90, 91
 Gefahrabwendungspflicht 37, 38, 42
 Gefährdung 312, 321
 – durch Hebevorgänge 348
 – mechanische 343, 349
 Gefährdungsbeurteilung 99, 198, 199
 Gefährdungshaftung 35, 36, 42, 226
 Gefahrenbereich 312
 Geldwäsche 283
 Gelenkwelle 298
 Gemeinsames Ministerialblatt 174, 194
 Generalklausel 85, 86, 87
 Gerätesicherheitsgesetz 233
 Geräte- und Produktsicherheitsgesetz 89, 94, 95, 101, 191
 – Leitlinien 96
 Gesamtheit von Maschinen 59, 167, 168, 169, 170, 171, 172, 174, 175, 176, 284

– Betreiber 172
 – Gesamtkonformität 169, 170, 171, 172, 173
 – Hersteller 171
 – Inbetriebnahme 171
 – produktionstechnischer Zusammenhang 175, 176
 – Quasi-Hersteller 171
 – sicherheitstechnischer Zusammenhang 175, 176
 – Stillsetzen 169
 Geschäftsführer 43
 Geschäftsgeheimnis 156
 Geschäftsraum 85
 Gesetz 21
 Gewerbeaufsichtsamt 43
 GPSG *siehe* Geräte- und Produktsicherheitsgesetz
 Grundfreiheit 23
 Grundgesetz 21, 22
 grundlegende Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen 24, 35, 49, 51, 69, 75, 76, 77, 78, 147, 151, 153, 154, 158, 159, 168, 223, 224
 GS-Zeichen 81
 – Qualitätszeichen 81
 Güter 22, 23, 75, 76

H

Haftungsausschluss 89
 Haftungsausschlussstatbestand 41
 Handelshemmnis 23
 Händler 35, 37, 41, 66, 67, 191
 harmonisierte Norm 27, 28, 40, 49, 51, 52, 61, 69, 80, 82, 83, 153, 155, 225, 298, 301
 Haushaltsgesetz 62, 63
 Haustier 22, 23, 74, 75, 76
 HAZOP 129
 Hebezeug 297
 Hersteller 24, 34, 35, 37, 38, 40, 41, 42, 43, 44, 64, 65, 66, 67, 69, 76, 81, 83, 159, 189, 190, 191, 192, 197, 227, 231, 232, 233, 298
 Herstellererklärung 83

Herstellung für den Eigengebrauch 65
 Hochspannungs-Elektromotor 61
 Holzbearbeitungsmaschine 338

I

Importeur *siehe* Einführer
 Inbetriebnahme 56, 64, 65, 66, 67, 71,
 74, 83, 84, 90, 147, 154, 168, 170, 171, 189,
 192, 209, 298, 65
 Inbetriebnehmen 65
 Industrieanlage 176
 Informationseinrichtung 331
 Ingangsetzen 318, 341
 innocent bystander *siehe* unbeteiligter
 Dritter
 Instandhaltung 330
 Instruktion 196, 223, 224, 230
 Instruktionsfehler 41, 228
 Instruktionspflicht 37, 38
 – vorhersehbarer Fehlgebrauch 38
 Integration der Sicherheit 75, 78, 92,
 223
 interne Fertigungskontrolle 49, 50, 80,
 145
 Interpretationspapier
 – Gesamtheiten von Maschinen 174
 Interpretationspapier des BMAS 71, 167
 – Gesamtheit von Maschinen 174, 175,
 177
 – wesentliche Veränderung 193, 194,
 195, 196
 Inverkehrbringen 24, 37, 39, 40, 41, 44,
 52, 55, 56, 64, 65, 66, 67, 69, 70, 71, 74,
 82, 83, 84, 90, 91, 92, 93, 95, 147, 168,
 170, 171, 189, 191, 192, 232, 234, 298, 65
 – Abgabe 64, 65

K

Kapitalverkehrsfreiheit 23
 Kartellrecht 283
 Kaufpreis 32
 Kaufrecht 31, 32
 – Gewährleistungsrecht 32, 33

– Nachbesserung 33
 – Nacherfüllung 33
 – Nachlieferung 33
 – Rügeobliegenheit 33
 – Sachmangel 32
 Kaufvertrag 32
 Kausalität 227
 KBA *siehe* Kraftfahrt-Bundesamt
 Kennzeichnung 347
 Kennzeichnung der Maschinen 332
 Ketten, Seile und Gurte 51, 56, 58
 komplexe Anlage *siehe* Gesamtheit von
 Maschinen
 Konformitätsbescheinigung 153
 Konformitätsbewertung 49, 54, 84, 135,
 145, 146, 192
 Konformitätsbewertungsverfahren 47,
 48, 49, 75, 79, 80, 145, 153, 168, 303
 Konformitätsvermutung 27, 28, 82, 83,
 153, 301
 – Adressat 82
 Konkurrenzbestimmung 47, 52
 Konstruktion der Maschine 314
 Konstruktionsfehler 41, 44, 222, 227,
 228, 229
 Konstruktionspflicht 35, 37, 38, 39, 40,
 44
 Körperverletzung 42
 – fahrlässige 42
 Kraftfahrt-Bundesamt 85

L

Länderausschuss für Arbeitsschutz und
 Sicherheitstechnik 95, 96, 97, 98
 Landesverfassung 22
 Lärm 327
 Laserstrahlung 328
 LASI *siehe* Länderausschuss für Arbeits-
 schutz und Sicherheitstechnik
 LASI-Leitlinien 96, 97, 98
 Lastaufnahmemittel 51, 56, 58, 297,
 349, 355
 – Anschlagmittel 58
 Lastenheft 266

Leasingrecht 34
 Leasingvertrag 34
 Lebensmittelrecht 70
 Leitfaden der Europäischen Kommission 71
 Lichtschranke 43
 Lieferantenaudit 268
 Lieferantenauswahl 212
 Lieferung 271
 Logistik 208

M

Manipulation von Schutzeinrichtungen 43
 Marktaufsicht 50, 54, 84
 Marktüberwachung 23, 51, 84
 – Überwachungskonzept 84
 – wirksame 84
 Marktüberwachungsbehörde 21, 33, 60, 69, 82, 84, 85, 86, 87, 96, 98, 102, 146, 147, 148, 156, 157, 159, 174, 190, 193, 194, 195, 219, 221
 – Arbeitsschutzamt 85
 – Bezirksregierung 85
 – Gewerbeaufsichtsamt 85
 – Regierungspräsidium 85
 – Zuständigkeit 85
 Marktüberwachungsmaßnahme 21, 51, 82, 87, 98, 159
 Marktüberwachungsrecht 50, 70, 84, 146
 Marktüberwachungsverfahren 30
 Marktüberwachungsverordnung 23, 25, 28, 29, 51, 52, 66, 67, 70, 71
 Maschine 296
 – Änderung 189, 190, 197, 198
 – Brandgefährdung 28
 – instandsetzungsbedürftige 92, 98, 100, 101, 102
 – Kauf 32
 – Nachrüstung 100
 – Steuerung 195
 – Stillsetzen 168

– wesentliche Veränderung 189, 190, 192, 193, 194, 195, 196, 197, 198, 284
 – wiederaufarbeitungsbedürftige 100, 102
 Maschine für Forschungszwecke 62, 63
 Maschine, handgeführte, tragbare 337
 Maschine im Bergbau 357
 Maschine im engeren Sinne 58, 59
 Maschine im weiteren Sinne 58
 Maschinenanlage *siehe* Gesamtheit von Maschinen
 Maschinenhändler 35, 92, 100, 36
 Maschinenkomponente 60, 61, 94, 284
 Maschinennorm 138
 Maschinensicherheit 68, 76, 78, 146, 192, 284
 Maschinenverordnung 19, 20, 21, 22, 31, 39, 68, 69, 70, 73, 74, 79, 80, 81, 86, 93, 95, 97, 148, 177, 192, 221
 Maschine zur Ausbringung von Pestiziden 23, 51, 76
 materielle Anforderung 234
 Messe 66
 Mietrecht 34
 Mietvertrag 34
 Mitverschulden 223, 224, 227, 231, 232
 – Einwand 231
 Montage 209
 Montageanleitung 49, 81, 151, 158
 Montagefehler 326

N

Nahrungsmittelmaschine 336
 Neue Konzeption *siehe* New Approach
 New Approach 19, 26, 27, 28
 – grundlegende Sicherheitsanforderungen 27
 New Legislative Framework 19, 28, 50, 63, 83
 nichttrennende Schutzeinrichtung 313
 Nicht-Verbraucherprodukt 20, 29, 30
 Niederspannungsrecht 62, 63, 156
 Niederspannungsrichtlinie 30, 53, 62, 72, 91, 191, 287

Niederspannungsverordnung 73, 95
NLF *siehe* New Legislative Framework
Normen 139
Normungsgremium *siehe* Normungs-
organisation
Normungsorganisation 27, 83
Normungsverordnung 52, 83
NOT-HALT 319
NOT-HALT-Befehlsgerät 169, 177
notified body *siehe* notifizierte Stelle
notifizierte Stelle 50, 84, 153, 305

O

öffentliches Recht 21
Ordnungswidrigkeitentatbestand 235
Ordnungswidrigkeitenverfahren 235
Organisationsverschulden 237
Originalbetriebsanleitung 78

P

Personenverkehrsfreiheit 23
persönliche Schutzausrüstung
(PSA) 231
Pflichtenheft 267
Probetrieb 65
Probelauf 65
ProdSG *siehe* Produktsicherheitsgesetz
Product Safety Officer 283
Produkt 36
- Änderung 190
- instandsetzungsbedürftiges 100, 101
- wesentliche Veränderung 190, 191
- wiederaufarbeitungsbedürftiges 100,
101
Produktbeobachtungsfehler 41
Produktbeobachtungspflicht 37, 38,
196
- aktive 38
- passive 38
Produktentstehungsprozess 202
Produktfehler 32, 35, 36, 41, 43, 225,
227, 231, 232
Produkthaftung 34, 285

Produkthaftungsgesetz 35, 36, 38, 40,
41
Produkthaftungsprozess 39, 40
Produkthaftungsrecht 31, 34, 35, 40, 45,
79, 170
- Produkt 35
Produkthaftungsrecht im engeren
Sinne 31, 44
Produkthaftungsrecht im weiteren
Sinne 31
Produkthaftungsrichtlinie 36
Produktion 205
Produktkombination 286
Produktsicherheit 283
Produktsicherheit, Audits 201
Produktsicherheitsgesetz 20, 21, 22, 39,
55, 65, 66, 70, 71, 72, 73, 80, 81, 84, 86,
89, 90, 93, 94, 96, 97, 99, 100, 101, 102,
191, 194
- Anwendungsbereich 100
- Auffangfunktion 55, 70
- Gebrauchsanleitung 79
- Leitlinien 96
Produktsicherheitsgesetz 1997 233
Produktsicherheitsrecht 31, 33, 44
Produktüberprüfung 87
Produzentenhaftung 34, 35, 36, 40, 41
- Eigentum 36
- Freiheit 36
- Gesundheit 36
- Körper 36
- Leben 36
- Rechtsgut 36
- sonstiges Recht 36
Produzentenhaftungsrecht 34, 35
- Produkt 35
Projektmanagement 212
Prüfbericht 153
Prüfung 207
PSA-Richtlinie 20
PSA-Verordnung 20

Q

- Qualitätsmanagementsystem 154
- Qualitätsmangel 32, 38
- Qualitätssicherung 137, 372
- Quasi-Hersteller 24, 37, 41, 67, 170, 171, 233

R

- RAPEX 185
- Rapid Exchange of Information System
siehe RAPEX
- Rechtsbegriff 24, 51, 52, 56, 58, 76
- Rechtsgut 38, 76
- Rechtsmonitoring 226
- Rechtsverordnung 21, 22, 70
- Richtlinie 20, 23, 36, 52, 55
- Richtlinie 89/392/EWG 26
- Richtlinie 89/686/EWG siehe PSA-Richtlinie
- Richtlinie 98/37/EG 26, 48, 63, 92, 101, 102, 222, 225
- Richtlinie 2001/95/EG siehe Allgemeine Produktsicherheitsrichtlinie
- Richtlinie 2009/127/EG 23, 51
- Richtlinie 2014/30/EU siehe EMV-Richtlinie
- Richtlinie 2014/33/EU siehe Aufzugsrichtlinie
- Richtlinie 2014/34/EU siehe ATEX-Richtlinie
- Richtlinie 2014/35/EU siehe Niederspannungsrichtlinie
- Richtlinie 2014/53/EU siehe Funkanlagenrichtlinie
- Richtlinie 2014/68/EU siehe Druckgeräterichtlinie
- Risiko 312
- Risikobeurteilung 105, 113, 151, 152, 169, 225, 227, 311
- Risikobeurteilung einer Motorpumpe 127
- Risikobeurteilung, Excelvorlage 124
- Risikobewertung 38, 95, 97, 98, 194, 195
 - Methode 97

- Risikobewertungsmatrix 118
- Rollenbeschreibung 245
- Rücknahme 87
- Rückruf 38, 86, 87
- Rügeobliegenheit *siehe* Kaufrecht

S

- Sachbeschädigung 40, 42
 - fahrlässige 42
 - vorsätzliche 42
- Sache *siehe* Güter
- Sachherrschaftswechsel 64, 68, 169
- Sachmangel *siehe* Kaufrecht
- Sachschaden 42
- Sachverständiger 225, 226, 234
- Sägemaschine 363
- Satzung 21, 22
- Schadensersatz 34, 35, 36, 40, 76
- Schallschutzhaube 144
- Schmerzensgeld 34, 35, 36, 40, 76
- Schulung, Auswertung 262
- Schulungshistorie 243
- Schulungskonzept 250
- Schulungsmodul 247
- Schussgerät 338
- Schutzeinrichtung 196, 223, 232, 313, 323
 - bewegliche trennende 195
 - einfache 195, 196
 - einfache trennende 196
 - feststehende trennende 195
 - Lichtschranke 196
 - nicht-trennende 195, 196
 - Sensor 196
- Schutzgut 23, 75, 76, 84, 86, 93
- Schutzklausel 51
- Schutzmaßnahme 99, 107
- Schutzvorrichtung 231
- Serienfertigung 154, 155, 156, 158
- Sicherheitsbauteil 48, 51, 56, 57, 141, 297, 365
 - Ersatzteil 57
- Sicherheitsmangel 32
- Sicherheits-SPS 144

Sicherheitswarnung 38
 Sicherheitszaun 143
 Sicherheit und Gesundheit von Personen 22, 23, 73, 74, 75, 76
 Sicherstellung 87
 Sitz 316, 340
 Sonderanfertigung 155
 Spannungsgrenze 91
 spezielle technische Unterlagen 49, 81, 157
 – Bereithaltung 157
 – Inhalt 81, 157
 – Vorlage 157, 159
 Spezifikation 98
 Staatsanwaltschaft 44, 155
 Standardmaßnahme 85, 86, 87
 Stand der Technik 44, 54, 77, 99, 109
 Standsicherheit 321
 Stand von Wissenschaft und Technik 41, 44, 77, 225
 – neuester 40, 44
 Stellteile 317, 341
 Steuerung 128, 316, 340
 Stichprobenkontrolle 148, 234
 Stillsetzen 319, 342
 Strafrecht 21
 strafrechtliche Produktverantwortung 31, 42, 44, 45, 170, 219
 – Geschäftsleitung 44
 – mittleres Management 44
 Strahlung 328
 Straßenverkehrszulassungsrecht 62
 Systemintegrator 173, 174

T

Teamzusammensetzung 116
 Technikstandard 44
 – 3-Stufen-Theorie 44
 technische Norm 69
 technische Spezifikation 27, 153
 technische Unterlagen 49, 77, 145, 146, 147, 148, 149, 150, 151, 152, 153, 154, 155, 156, 157, 158, 168, 366
 – Aufbewahrungsort 156

– Berechnung 152
 – Bereithaltung 75, 77, 78, 150, 155, 156
 – formelle Anforderung 147
 – Geheimhaltung 156
 – Inhalt 77, 80, 150, 151
 – Serienfertigung 150
 – Sprache 149
 – Versuchsergebnis 152
 – Vorlage 150, 157, 159
 Temperatur, extreme 327
 Testbetrieb *siehe* Probetrieb
 Testlauf *siehe* Probelauf
 Totschlag 42
 Tötung
 – fahrlässige 42, 43
 Transport 208
 trennende Schutzeinrichtung 312
 Typenschild 172

U

überwachungsbedürftige Anlage
 – prüfpflichtige Änderung 199
 umfassende Qualitätssicherung 50, 80, 145
 Umwelt 22, 23, 74, 75, 76
 unbeteiligter Dritter 22, 76
 Unbrauchbarmachung 87
 Unfallverhütungsvorschrift 231, 233
 Unfallversicherungsträger 35, 222, 224, 225, 227
 Unterbaugruppe 154
 Unterlassen 42
 – Garantenstellung 42
 unvollständige Maschine 19, 24, 35, 48, 51, 56, 59, 60, 61, 62, 64, 66, 67, 70, 71, 81, 82, 84, 85, 86, 94, 148, 149, 150, 151, 157, 158, 167, 169, 170, 176, 189, 284, 286, 298, 304

V

Verbraucherprodukt 20, 73, 76, 77, 89, 97, 98
 Verbrennungsmotor 59, 61

Verfahren 342
 Verfassung 21, 22
 Verjährung 231
 Verkaufsprospekt 335
 Verkehrsfähigkeit 19, 24, 69, 70, 73, 74,
 75, 78, 79, 81, 82, 92, 93, 98, 146, 168
 Verkehrssicherungspflicht 35, 36, 37,
 38, 36
 – Beratung 37
 – Lagerung 37
 verkettete Anlage *siehe* Gesamtheit von
 Maschinen
 Vermutungswirkung *siehe* Konformitäts-
 vermutung
 Verordnung 20, 21, 23, 52, 55
 Verordnung (EG) Nr. 764/2008 28, 29
 – technische Vorschrift 29
 – Verwaltungsentscheidung 28
 Verordnung (EG) Nr. 765/2008 *siehe*
 Marktüberwachungsverordnung
 Verordnung (EU) Nr. 305/2011
siehe Bauproduktenverordnung
 Verordnung (EU) Nr. 1025/2012
siehe Normungsverordnung
 Verordnung zum Produktsicherheits-
 gesetz 97
 Verschulden 234
 Verschuldenshaftung 35, 36
 Vertragsfreiheit 32
 Vertrieb 203
 Verwaltungsgericht 90, 193
 Verwaltungsverfahren 194

Vibration 328, 347
 Vorführung 65, 66
 vorhersehbare Fehlanwendung 86, 223
 vorhersehbare Verwendung 29, 73, 77
 Vorsatz 35, 36, 43

W

Warenverkehrsfreiheit 22, 23, 29, 51
 Warneinrichtung 331
 Warnhinweis 79, 224, 230, 232, 331, 346
 Warnung 87, 224
 Wartung 329
 Wechsel der Sachherrschaft
siehe Sachherrschaftswechsel
 Weiterbildung 237
 wesentliche Veränderung 90, 91, 189,
 191, 192, 194
 – Risikoerhöhung 194, 195
 Wirtschaftsakteur 30, 35, 36, 37, 60,
 66, 67, 69, 85, 100, 148, 158, 194, 232
 Wirtschaftsteilnehmer 28
 Wissensüberprüfung 251

Z

Zivilrecht 21
 Zugmaschine
 – zum Einsatz in der Land- und Fortwirt-
 schaft bestimmte 62
 zweirädriges Fahrzeug 62